

Begründung
zum Siebten Staatsvertrag zur
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Reformstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 26. März 2025 den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) unterzeichnet. Die Änderungen durch den Reformstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 des Staatsvertrages werden die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundlegend überarbeitet. Dies umfasst Veränderungen des Auftrages und bei den konkret beauftragten Angeboten, Maßgaben für eine verstärkte Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Maßstäbe für Haushaltsführung, Kostensteuerung und Compliance sowie weitere organisatorische Rahmenbedingungen. Durch Artikel 2 wird der ARD-Staatsvertrag neu gefasst. Durch die Neuregelungen werden für die ARD erstmals umfassende staatsvertraglich geregelte Organisationsstrukturen und -prinzipien eingeführt. Artikel 3 und 4 führen Veränderungen in den Leitungsstrukturen des ZDF sowie des Deutschlandradios ein. Durch Artikel 5 erfolgen verschiedene Anpassungen im Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Weiterhin erhält die KEF mehr Möglichkeiten, die Einhaltung ihrer Empfehlungen zu überprüfen. Artikel 6 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

In ständiger Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags zukomme. Er hat danach die Aufgabe, ein Leistungsangebot hervorzubringen, das anderen Entscheidungsrationalitäten als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. zuletzt Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 – 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20, Rdnr. 78, m.w.N.). Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, diesen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information, eine kulturelle Verantwortung umfasst. Es bleibt dabei Sache des Gesetzgebers, diesen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen; ihm kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, auch für Differenzierungen insbesondere nach der Regelungsart und Regelungsdichte (vgl. BVerfG a.a.O., Rdnr. 76, 84, m.w.N.).

Neben diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen sind bei der staatsvertraglichen Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unionsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01) stellt die Europäische Kommission Anforderungen auf, die die Mitgliedstaaten bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu berücksichtigen haben. Materiell-rechtlich erwartet die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag so genau wie möglich definiert wird. Aus der Definition sollte unmissverständlich hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht (KOM, a.a.O., Rdnr. 45). Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten sei auch wichtig, damit die privaten Anbieter ihre Tätigkeiten planen könnten (KOM, a.a.O.; Rdnr. 46). Ein rügenswerter Fehler in der Beauftragung liege indes erst dann vor, wenn der Auftrag Tätigkeiten umfasse, bei denen realistischerweise nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie der „Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen (KOM, a.a.O., Rdnr. 48).

Zur Erarbeitung des Reformstaatsvertrages wurden im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum 25. Oktober 2024 länderinterne Abstimmungen, einschließlich zweier Klausurtagungen der Rundfunkkommission am 19./20. Januar 2023 (Deidesheim) sowie am 25./26. Januar 2024 (Bingen) durchgeführt. Mit Beschluss vom 8. März 2023 wurde von den Ländern zusätzlich ein mit unabhängigen Expertinnen und Experten besetzter Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) eingesetzt. Am 18. Januar 2024 hat der Zukunftsrat seine Vorschläge und Empfehlungen an die Länder übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Zuge der Beratungen der Länder sowie des Zukunftsrates fanden Beratungen mit fachlich Betroffenen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft statt. Im Zeitraum vom 26. September bis zum 11. Oktober 2024 wurde durch die Länder eine öffentliche Online-Konsultation zu den Reformvorschlägen durchgeführt. Es wurden insgesamt rund 16.000 Stellungnahmen von Rundfunkanstalten sowie von Gremien der Rundfunkanstalten, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Verbänden und Unternehmen der Medienwirtschaft, aus der Wissenschaft und von Privatpersonen eingereicht. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden die Regelungsvorschläge fortgeschrieben, in der Rundfunkkommission der

Länder erneut erörtert und am 25. Oktober 2024 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen.

Der vorliegende Reformstaatsvertrag beachtet in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Regelungen sowohl die Verfassungsrechtslage als auch die unionsrechtlichen Maßgaben. Die Befriedigung der sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnisse der Gesellschaft wird durch ein zeitgemäßes öffentlich-rechtliches Leistungsangebot gesichert. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sichergestellt wird durch den Reformstaatsvertrag zugleich, dass die Rundfunkbeitragszahler auch weiterhin das vom Bundesverfassungsgericht für die Belastung mit dem Rundfunkbeitrag geforderte Äquivalent erhalten.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

A. Allgemeines

Durch Artikel 1 werden die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundlegend überarbeitet. Hierzu wird der III. Abschnitt „Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ neu gefasst und in sechs Unterabschnitte gegliedert. Neben den nachfolgend erläuterten Neuregelungen und Anpassungen werden dabei verschiedene Regelungen inhaltlich unverändert aber gegebenenfalls an anderen Regelungsstandorten fortgeführt. Soweit nicht anders vermerkt, sind damit keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden.

Die vorgenommenen Neuregelungen entwickeln Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auch das Verhältnis der einzelnen Akteure zueinander zeitgemäß weiter. Die Stärkung seiner Akzeptanz in allen Teilen der Gesellschaft ist zentrales Reformmotiv. Hierbei sind für die Länder die Qualität der Angebote, aber auch eine quantitative Begrenzung des Auftrags sowie ein sparsamer und effizienter Umgang mit Beitragsmitteln unerlässlich. Damit nimmt die Transformation die Erwartungen der Gesellschaft an die Angebote eines beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Blick. Angesichts ihrer der Demokratie dienenden Funktion müssen öffentlich-rechtliche Medien ihren Beitrag dazu leisten, die gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen der Demokratie zu erhalten und zu fördern. Auch bedingt durch grundlegende technische, mediale und gesellschaftliche Veränderungen bedarf

es hierzu einer Struktur, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärker in seiner Gesamtheit in den Blick nimmt, um eine Erfüllung dieses Auftrages in allen Bereichen zu ermöglichen. Stärker als bislang werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio daher zur Zusammenarbeit und zum arbeitsteiligen Vorgehen angehalten. Der damit einhergehende Abbau von Mehrfachstrukturen ermöglicht es zudem, die Belastungen für die Beitragszahler in der Zukunft in Grenzen zu halten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Es erfolgen redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung von Normverweisen.

Zu Nummer 5

In § 12 wird infolge der umfassenden staatsvertraglichen Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im neuen 4. Unterabschnitt der hierzu bisher in Absatz 4 enthaltene Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber gestrichen.

Zu Nummer 6

Zu § 26

In § 26 werden in den Absätzen 3 bis 5 bestimmte Aspekte des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betont und weiter konkretisiert. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhält hierdurch in Ergänzung zu den durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen Profilschärfungen nochmals eine stärkere Konturierung. Hiermit ist die Erwartung verbunden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk insbesondere auch im Rahmen der digitalen Transformation seiner Angebote diesen Anforderungen gerecht wird und die hierfür nötigen Mittel entsprechend umgeschichtet werden, ohne Mehrbedarfe zu begründen.

In Absatz 3 erfolgt eine Konkretisierung des Auftrags mit Blick auf die Stärkung interaktiver und partizipativer Elemente. Im Lichte zunehmend von sozialen Medien und

interaktiven Plattformen geprägter Meinungsbildungs- und Debattenprozesse, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch auf diesen Wegen seinen Auftrag erfüllen sowie den Meinungsaustausch und Diskurs nach demokratischen Maßstäben fördern. Seine Angebote sind stärker als bisher auf Interaktion mit den Nutzern und deren Einbindung auszurichten. Ein von Respekt geprägter Dialog erfordert dabei sichere Debattenräume, frei von Diskriminierung, Hass und Hetze. Durch interaktive und integrative Formate können zudem demokratische Prinzipien, wie Meinungsvielfalt und der Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven, nicht nur vermittelt, sondern auch unmittelbar erlebbar gemacht werden. Denkbar sind hierbei auch technische Instrumente, wie beispielsweise Kommentarfunktionen, User-Generated-Content, Feedback-Funktionalitäten, Votings oder Ratings. Digitale Bürgerdialoge, interaktive Wahlinformationen, partizipative Diskussionsrunden (Debattenformate, Townhall-Formate) und ähnliche Formate fördern die politische Bildung und Teilhabe. Durch einen Dialog auf Augenhöhe können sich Nutzer als aktive Mitgestalter des medialen Angebots wahrnehmen und ein Gefühl der Selbstwirksamkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe erleben.

Absatz 4 betont die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Bildungs- und Medienkompetenzangebote. Diese sind leicht nutz- und auffindbar zu machen. Durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern und Kooperationen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen (z.B. Schulen, Hochschulen und Universitäten, Museen, Bibliotheken, Forschungseinrichtungen, Theater, UNESCO-Welterbestätten) sollen die Nutzung und Reichweite der Bildungs- und Medienkompetenzangebote weiter gestärkt werden. Insbesondere mit Blick auf Medienkompetenzangebote ist auch eine Zusammenarbeit mit Landesmedienanstalten denkbar.

Absatz 5 konkretisiert den öffentlich-rechtlichen Auftrag mit Blick auf Sport als gesamtgesellschaftlich verbindendes Element. Die Rundfunkanstalten haben darauf hinzuwirken, dass die Breite des gesellschaftlich relevanten Sports in den Medien insgesamt abgebildet wird. Der Fokus öffentlich-rechtlicher Sportberichterstattung darf daher nicht allein auf Sportarten liegen, die bereits hohe mediale und kommerzielle Aufmerksamkeit erfahren. Es ist vielmehr Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dafür zu sorgen, dass eine ausgewogene Vielzahl relevanter Sportarten und -ereignisse wahrnehmbar ist. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk Bedarfe und publizistischen Mehrwert einer beitragsfinanzierten Berichterstattung einzubeziehen. Eine Ausweitung des Sportanteils im Gesamtangebot soll durch die Neuregelung nicht erfolgen.

Wie die Abbildung des Sports in seiner Breite in den öffentlich-rechtlichen Angeboten insgesamt erfolgen kann, ist in einer gemeinsamen Strategie der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios zu vereinbaren. Dadurch soll auch ein arbeitsteiliges Vorgehen, insb. zur Vermeidung von Mehrfachaufwand in Organisation und Technik bei Sportgroßereignissen, befördert werden. Die Rollen der Akteure sollen geklärt und auf abstrakter Ebene konkretisiert werden. Dabei müssen die Sichtbarkeit und die Besonderheiten der Beteiligten sowie spezifische Expertisen in den Redaktionen und deren journalistische und redaktionelle Freiheit der Berichterstattung berücksichtigt werden. Ziel ist eine arbeitsteilige Abstimmung, keine zentralisierte Sportberichterstattung. Es erfolgt zudem ein klarstellender Verweis auf § 35 Abs. 5. Aus diesem besonderen Auftrag bezüglich der Sportberichterstattung ist kein Mehrbedarf abzuleiten.

Die bislang in § 26 Abs. 4 enthaltene lediglich abstrakte Bestimmung zur Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geht in den neuen Bestimmungen des 2. Unterabschnitts auf.

Zu § 26a

§ 26a führt verschiedene Instrumente zur ständigen und einem strukturierten Prozess folgenden Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Angebote ein. Im Fokus steht dabei die fortlaufende sowie datengestützte Überprüfung der eigenen Leistung mit Blick auf die Auftragserfüllung.

Absatz 1 führt hierzu eine Innovationsverpflichtung ein, ohne eine Ausweitung der Angebote zu beauftragen. Ähnliche Vorgaben benennen beispielsweise auch die „Public Purposes“ nach Ziffer 1 (3) der Charter der britischen BBC. Durch und im Rahmen dieser Innovationsverpflichtung wird die Gemeinwohlorientierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont. Die Fortentwicklung der Angebote erfolgt entlang der gesellschaftlichen Bedarfe und konkreten Bedürfnisse der Nutzer- und Zielgruppen. Hierdurch wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade auch bei der Weiterentwicklung seiner Angebote noch stärker auf seinen Beitrag zur demokratischen Selbstverständigung verpflichtet und dazu, eine gemeinsame, faktengestützte Diskussionsebene für die gesamte Gesellschaft (z.B. Stadt und Land, in den Regionen, Alt und Jung, verschiedene Bildungsniveaus, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund) zu schaffen. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit externen Partnern ermöglicht den Austausch spezialisierter Expertise und Ressourcen und bietet zudem die Chance, Synergieeffekte auf beiden Seiten zu nutzen.

In Absatz 2 wird der bisherige „Publikumsdialog“ aufgewertet. Die Bezeichnung als „Gesellschaftsdialog“ verdeutlicht, dass nicht nur der Austausch mit den Menschen

gesucht werden soll, die die öffentlich-rechtlichen Angebote bereits nutzen („Publikum“), sondern gerade auch mit denen, die dies nicht tun. Hierdurch können sich auch Teile der Gesellschaft stärker einbringen, die bislang weniger im Fokus medialer Aufmerksamkeit stehen.

Absatz 3 verpflichtet ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer methodischen Analyse, inwieweit ihre jeweiligen Angebote und Angebotsteile einen Beitrag zur Erfüllung des Auftrages leisten. Hierzu sind die zu erreichenden Ziele angebotsspezifisch überprüfbar zu definieren und prozesshaft zu überprüfen.

Absatz 4 konkretisiert die an die Leistungsanalysen im Sinne des Absatzes 3 zu stellenden Anforderungen. Ähnliche Maßstäbe finden sich im sog. Performance Measurement Framework der BBC, dem Schweizer Jahrbuch Qualität der Medien und in bereits vorhandenen Kriterienkatalogen (bspw. „Qualitätsrichtlinien der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote“). Die öffentlich-rechtlichen Angebote und wesentliche Angebotsteile, einschließlich bedeutsamer Formate, sind entsprechend den Nummern 1 bis 6 entlang folgender Kriterien zu bewerten:

1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit (z.B. Barrierefreiheit, Gestaltung der Mediatheken, Sendezeiten, Nutzung von Drittplattformen),
2. Quantitative und qualitative Nutzung durch die adressierten Zielgruppen (z.B. Quoten, Abrufzahlen, Nutzungsdauer, Interaktionsqualität),
3. „Wirkung“ im Sinne der besonderen Rolle der Angebote für den öffentlichen Diskurs und die individuelle Meinungsbildung (z.B. Aufklärung und Impulse durch Erstveröffentlichungen im Investigativjournalismus, Einordnungsleistung durch Kontextualisierung bzw. Darstellung thematischer Zusammenhänge; Anstoß zu Debatten, Verständlichkeit, Zugang zu Themen und Debatten durch unterschiedliche Formate). Die Wirkung der Angebote ist unter Umständen in verschiedenen Ziel- und Altersgruppen unterschiedlich zu bewerten. So dienen Angebote für Kinder bspw. primär der Grundlagen- und Wertevermittlung, allgemeinem Weltwissen und der Entwicklung persönlicher Autonomie, nicht aber der politischen Meinungsbildung im engeren Sinne.
4. Ausgewogenheit (z.B. umfassender Überblick über die zu einem Thema vorhandenen gesellschaftlichen Meinungen; eigenständige Profile von ARD, ZDF und Deutschlandradio),
5. Betrachtung der Angebotsteile (z.B. Sind bestimmte Teile überproportional vorhanden oder unterrepräsentiert?). Die Begriffe sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 28 des Medienstaatsvertrages zu verstehen.

6. Innovationskraft (z.B. Erstveröffentlichungen; „Trendsetter“-Projekte, technische Innovation).

Welche konkreten Messdaten oder Kennzahlen für die Bewertung der einzelnen Kriterien herangezogen werden sollen, ist Gegenstand der zu erarbeitenden Verfahren, die auch qualitative Aspekte, wie beispielsweise die notwendigen und nicht immer unmittelbar sichtbaren Aufwände für tiefgehende und sorgfältige Rechercharbeiten, aufgreifen sollen. Die Kriterien und Kennzahlen der Leistungsanalysen sind inhalts- und angebotsbezogen. Sie unterscheiden sich insofern von Maßstäben zur Kostensteuerung, maßgeblich solchen zur vergleichenden Kontrolle der Ressourceneffizienz nach § 31 Abs. 4 sowie zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2.

Zu § 26b

§ 26b führt mit dem Medienrat und dem sog. Auftragsbericht weitere Instrumente ein, die die Auftragserfüllung sowie daraus abgeleitet die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Angebots in den Blick nehmen. In Abgrenzung zur angebotsspezifischen Leistungsanalyse nach § 26a nimmt der Auftragsbericht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner Gesamtheit in den Blick. Dieser Blick von außen auf das gesamte System kann nicht von den einzelnen Aufsichtsgremien geleistet werden, die primär den Auftrag ihrer jeweiligen Anstalt in den Blick nehmen. Bewertungsmaßstab für den Auftragsbericht sind daher primär die §§ 26 ff. des Medienstaatsvertrages.

Für diese Aufgabe wird ein Medienrat als Gremium aus unabhängigen Expertinnen und Experten geschaffen. Der Medienrat fungiert komplementär zur Tätigkeit der Aufsichtsgremien in den Anstalten. Anders als dort steht für den Medienrat daher auch nicht der Gedanke gesellschaftlicher Repräsentanz im Vordergrund. Maßstab für die Benennung ist allein die Sachkunde der benannten und berufenen Personen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Berufung und Wahl der Sachverständigen sowie der Organisation des Medienrates. Um keine zusätzlichen Abstimmungen zwischen den entsendenden Stellen nötig zu machen, werden im Regelungstext keine konkreten Fachrichtungen vorgegeben. Mit Blick auf die Aufgabe scheinen jedoch insbesondere Experten aus den Bereichen Medienwirtschaft/Medienmanagement, Kommunikationswissenschaft, Informations- und Rundfunktechnologie und Recht angezeigt. Die in Bezug genommenen Inkompatibilitätsregelungen erfolgen in Anlehnung an die für die KEF geltenden Maßstäbe. Der Grundsatz der Staatsferne wird zusätzlich durch eine Übergangszeit von 18 Monaten nach Beendigung einer zu einer Inkompatibilität führenden Funktion bzw. eines Amtes betont. Die Amtszeit entspricht derjenigen für KEF-Mitglieder (5 Jahre). Durch die Möglichkeit der einmaligen Wiederbenennung erhält

das Gremium Kontinuität, ohne zu „versteinern“. Die Berufung der Mitglieder des Medienrates durch die Länder nach Satz 3 erfolgt entsprechend § 4 Abs. 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages durch die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

Absatz 3 regelt den Berichtsrhythmus. Dieser entspricht den bisherigen Auftragsberichten der Anstalten nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages (alt) sowie den Berichten der KEF. In der Folge werden mit den Berichten der KEF sowie des Medienrates alle zwei Jahre zwei große externe Bewertungen über die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland vorgelegt. Diese dienen als Blick und Impuls von außen und beleuchten jeweils die Wirtschaftlichkeit des öffentlich-rechtlichen Systems (KEF) sowie die Auftragserfüllung (Medienrat). Sofern er dies für sinnvoll hält, kann der Medienrat in seinem Bericht auch (methodische) Hinweise zu den Verfahren nach § 26a geben. Vor der abschließenden Meinungsbildung im Medienrat ist eine Beteiligung der Rundfunkanstalten entsprechend § 5 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vorzusehen, deren Stellungnahmen in den endgültigen Bericht einzubeziehen sind.

Absatz 4 bestimmt, dass für die Bewertung durch den Medienrat dieselben Kriterien maßgeblich sind wie auch für die Leistungsanalysen nach § 26a Abs. 4. Durch die Benennung externer Experten kann der Medienrat bereits aus sich heraus fachlich kompetent besetzt werden; zur Unterstützung kann er jedoch auch in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gutachterliche Stellungnahmen einholen.

Absatz 5 regelt das Verhältnis des Auftragsberichts zur Arbeit der Gremien und Anstalten. Diese erhalten durch den Medienrat für ihre Arbeit einen fundierten Input „von außen“. Zudem wird eine regelmäßige Debatte in der Öffentlichkeit und in den Landesparlamenten zur Auftragserfüllung ermöglicht. Stellt der Medienrat aus seiner Sicht Mängel fest, haben sich die Anstalten und dort insbesondere die Gremien mit dieser Kritik zu befassen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 27

§ 27 wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 28

§ 28 wird bei im Übrigen gleichbleibendem Regelungsinhalt auf die Fernsehvollprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf die wie bisher nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts veranstal-

teten sog. Dritten Fernsehprogramme der einzelnen Landesrundfunkanstalten beschränkt. Entsprechend diesem Regelungsinhalt wird auch die Überschrift konkretisiert. Die Beauftragung der bisher in den Absätzen 4 und 5 geregelten Angebote geht in der umfassenden Neuregelung des § 28a auf.

Zu § 28a

Durch § 28a erfahren im Rahmen des gesamten öffentlich-rechtlichen Angebotsportfolios einzelne Schwerpunkte („Kultur“, „Information, Bildung und Dokumentation“ sowie „Kinder, junge Menschen und jüngere Erwachsene“) eine besondere Betonung durch eigenständige, spezifische Angebote. Die einzelnen Begriffe sind im Sinne der Definitionen nach § 2 des Medienstaatsvertrages zu verstehen. Ziel ist insbesondere eine Bündelung vorhandener Kompetenzen zur Einsparung von Ressourcen und zugleich zur Stärkung der Angebote und ihrer Wahrnehmbarkeit. Denkbar sind dazu eine Fortentwicklung bestehender einschlägiger Angebote, deren Zusammenführung oder die Entwicklung gänzlich neuer Angebote.

Die Pflicht der Rundfunkanstalten, in ihren Vollprogrammen den öffentlich-rechtlichen Auftrag in seiner gesamten Breite abzubilden, bleibt dadurch unberührt.

Absatz 1 regelt die zusammen mit internationalen Partnern veranstalteten Kulturangebote „3sat“ und „arte – Der europäische Kulturkanal“. Perspektivisch soll sich insbesondere „arte“ von einem deutsch-französischen zu einem europäischen Angebot weiterentwickeln. Inhalte des Vollprogramms „3sat“ sollen hierzu in „ARTE“ integriert werden. Dazu sind Absprachen mit den europäischen Partnern erforderlich. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF werden daher verpflichtet, mit den europäischen Partnern in einen Austausch zur entsprechenden Weiterentwicklung der Angebote zu treten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Überführung dieser für den öffentlich-rechtlichen Kulturauftrag wichtigen Inhalte, die sich heute jedoch vor allem in den Spartenkanälen finden, auch in die Hauptprogramme von ARD und ZDF erfolgen soll.

Absatz 2 beauftragt zwei Angebote mit den Schwerpunkten „Information, Bildung und Dokumentation“, einschließlich politischer Ereignisberichterstattung (z.B. Übertragung von Parlamentsdebatten). Hierdurch erhalten die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den entsprechenden Inhalten in ihren Vollprogrammen die Möglichkeit, in diesem Kernbereich Ressourcen zu bündeln und Sichtbarkeit für verlässlich recherchierte Informationen und den dazugehörigen Kontext zu schaffen. Die Beauftragung von zwei Angeboten in diesen Schwerpunktbereichen ermöglicht insbesondere die Abbildung von Sach- und Perspektivenvielfalt.

Mit Absatz 3 wird der besonderen Verantwortung öffentlich-rechtlicher Angebote gegenüber den Bedürfnissen und der Lebenswirklichkeit jüngerer Menschen Rechnung getragen, um einem Generationenabriss entgegenzuwirken. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Altersgruppen (z.B. Jugendschutzbestimmungen, Ansprache, Inhalte, Nutzung von Drittplattformen, On-Demand- und lineare Nutzung) werden drei eigenständige, spezifisch gestaltete Angebote für verschiedene Altersgruppen beauftragt. Die Altersgruppen „Kinder“, „junge Menschen“ und „jüngere Erwachsene“ sind von den Anstalten näher zu definieren, wobei die für die Angebote „Ki.Ka – Der Kinderkanal“ und das Jugendangebot „funk“ etablierten Maßstäbe weiter Geltung beanspruchen und weiterentwickelt werden können. Für das Angebot für „jüngere Erwachsene“ ist sicherzustellen, dass dieses im Portfolio anschlussfähig bleibt.

Die zu erarbeitende altersgruppenübergreifende Strategie fördert eine abgestimmte Portfolioplanung der „jüngeren Angebote“ vom Kindes- bis ins jüngere Erwachsenenalter, mit dem Ziel, jüngere Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung hin zu reflektierten, selbstbestimmten und resilienten Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft durchgängig zu begleiten und ihnen eine „Heimat“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu bieten. Angebotsübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen der jeweiligen Altersgruppenübergänge ist zu stärken, um Abbrüchen in der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch jüngere Menschen entgegenzuwirken. Formate sowie wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche können gezielt angebotsübergreifend mit ihren Nutzern „mitwachsen“. Eine zwischen den Programmverantwortlichen der Angebote abgestimmte Strategie lässt zudem erwarten, dass in verschiedenen Bereichen Synergieeffekte entstehen und Mehrfachstrukturen abgebaut werden können (z.B. Technik, Medienanalyse, -forschung, Studios). Dieser Bereich bietet sich mithin besonders an für die in § 30e neu eingeführten Maßstäbe der Zusammenarbeit von ARD und ZDF.

Die drei jüngeren Angebote mit bundesweiter Ausrichtung stehen selbstständig neben den Angeboten für jüngere Menschen der einzelnen Landesrundfunkanstalten (bspw. Jugendradiowellen) mit ihrem besonderen Beitrag zur Auftragerfüllung mit Fokus auf den regionalen Bereich. Wo dies sinnvoll erscheint, können Zusammenarbeit und Abstimmung aber auch hier verstärkt werden (beispielsweise bei der Formatentwicklung oder bei gemeinsamen Maßstäben für die Nutzung von Drittplattformen).

Die Absätze 4 und 5 ersetzen im Zusammenspiel mit § 121b den bisherigen § 28 Abs. 5. Dadurch, dass für die Schwerpunktangebote keine staatsvertragliche Festlegung mehr erfolgt, ob es sich um Rundfunkprogramme oder Telemedienangebote han-

deln soll („Angebote“), wird der mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingeführte Gedanke der Flexibilisierung konsequent fortgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Angebote kann sich in der Folge an den Nutzungsgewohnheiten der adressierten Zielgruppen orientieren. Die für „funk“ getroffene Festlegung eines reinen Online-Angebots für „junge Menschen“ wird unter Beibehaltung der bisherigen Vorgaben fortgeführt. Bedingt durch die in Zukunft noch weiter zunehmende On-Demand-Nutzung von Medienangeboten wird für die Schwerpunktangebote ein Pfad zur Überführung in reine Online-Angebote eingeführt. Entsprechend den Daten der ARD/ZDF Medienstudie 2024 (siehe zu den wichtigsten Ergebnissen hier: https://www.ard-zdf-medienstudie.de/files/Download-Archiv/Medienstudie_2024/Infografik_ARD-ZDF-Medienstudie_2024.pdf) dominiert in den jüngeren Altersgruppen insgesamt bereits heute die non-lineare Videonutzung (14-29 Jahre: 88% non-linear/12% linear; 30-49 Jahre: 65% non-linear/35% linear). Der Zeitpunkt der Überführung orientiert sich zunächst flexibel an der konkreten Nutzung der jeweiligen Angebote in ihren Zielgruppen. Von einer „überwiegenden Nutzung“ kann bspw. ausgegangen werden, sobald in der jeweils adressierten Zielgruppe der Nutzungsanteil der Programminhalte (z.B. ermittelt anhand des Sehvolumens in Minuten) des jeweiligen Fernsehprogramms innerhalb der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstalteten Telemedienangebote über 12 Monate hinweg höher ausfällt als der Nutzungsanteil, der auf die lineare Verbreitung des jeweiligen Fernsehprogramms fällt. Gleichzeitig wird für alle Schwerpunktangebote ein absolutes Enddatum für die Ausstrahlung als „klassisches“ lineares Fernsehprogramm ergänzt. Mit Blick auf die heute bereits deutlich veränderten Nutzungsgewohnheiten der jüngeren Zielgruppen ist das Angebot für „jüngere Erwachsene“ verpflichtend bereits ab dem 1. Januar 2029 zu überführen.

Durch die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten für Online-Angebote ist jeweils das Überführungsverfahren nach § 30b durchzuführen. Entscheiden sich die Anstalten, Schwerpunktangebote unmittelbar als Online-Angebote auszugestalten, ist ebenfalls das Verfahren nach § 30b, allerdings in entsprechender Anwendung, durchzuführen.

Entsprechend Absatz 5 sind mit dem Ziel, Mehrfachstrukturen abzubauen und klare Entscheidungswege zu schaffen, für die gemeinsamen Schwerpunktangebote eindeutige Federführer zuzuordnen. Die Angebote bleiben dadurch gemeinsame Angebote von ARD und ZDF, einer Doppelung aller (Entscheidungs-)Strukturen (z.B. doppelte Geschäftsführungen) auf beiden Seiten wird jedoch entgegengewirkt. Die Federführung kann auch als alleinige Veranstaltung durch den Federführer ausgestaltet werden. Um auch auf Seiten der Gremienaufsicht Mehrfachstrukturen und -prüfungen zu vermeiden, wird die Federführerzuordnung auch für die Aufsicht fortgeführt. Es wird

weiterhin klargestellt, dass eine Federführung durch die ARD nach den Maßgaben erfolgt, die generell für Federführungen in der ARD gelten (insb. § 3 Abs. 1 und § 4 des ARD-Staatsvertrages).

Zu § 29

In Absatz 1 Satz 2 werden durch einen Verweis auf § 30 Abs. 1a die für den Betrieb eigenständiger eigener Portale neu eingeführte Anforderung der „Erforderlichkeit“ und eine Begründungspflicht für lineare Audio-Angebote (z.B. Web- und Loop-Channels) entsprechend zur Anwendung gebracht. In Satz 3 wird klargestellt, dass ein paralleler Livestream eines ansonsten linear terrestrisch verbreiteten Programms im Sinne des Absatzes 2 ohne diese weiteren Voraussetzungen zulässig ist. Die Regelung des Satzes 2 adressiert ausschließlich darüberhinausgehende Online-Angebote.

In Absatz 2 werden die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung analog- oder digitalterrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme neu geregelt. Die konkrete zahlenmäßige und inhaltliche Beauftragung der Hörfunkprogramme richtet sich weiterhin grundsätzlich nach dem jeweiligen Landesrecht, wobei die Übergangsbestimmung in § 121b zu berücksichtigen ist. Eine Verpflichtung für den Landesgesetzgeber, die in Absatz 2 formulierten Höchstgrenzen auszunutzen, besteht nicht. Vorgesehen ist, dass für jede Rundfunkanstalt bis zu vier Hörfunkprogramme beauftragt werden können. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit, ein weiteres Programm pro sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zu beauftragen, den unterschiedlichen Einwohnerzahlen in den Ländern Rechnung getragen. Unabhängig von der Größe der versorgten Bevölkerung können für Mehrländeranstalten zusätzlich zu den nach Satz 1 bereits möglichen vier Hörfunkprogrammen jedenfalls so viele weitere Hörfunkprogramme beauftragt werden, wie die jeweilige Rundfunkanstalt Länder versorgt. Für den NDR bedeutet dies also jedenfalls vier zusätzliche Programme, für den MDR drei zusätzliche Programme sowie für SWR und RBB zwei zusätzliche Programme.

Nachfolgend erfolgen Klarstellungen mit Blick auf mögliche Kooperationen bei Hörfunkprogrammen. Maßstab für ein Kooperationsprogramm sind eigenständige Programmbestandteile im Sinne des Einbringens eigenständiger Leistungen der beteiligten Partner. Nicht notwendig sind dagegen gleichwertige Beiträge. Gleichzeitig wird der Begriff des „Mantelprogramms“ eingeführt. Klargestellt wird weiterhin, dass allein durch die gemeinsame Veranstaltung durch mehrere Anstalten noch kein bundesweit ausgerichtetes Hörfunkprogramm entsteht. Der mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland eingeführte Begriff der „bundesweiten Ausrichtung“ ist auch weiterhin nicht im Sinne der technischen Reichweite zu verstehen, sondern stellt auf die inhaltliche Konzeption des Programms ab. In Satz 4 wird mit Blick

auf die landesrechtliche Beauftragung die grundsätzliche Eigenständigkeit der Programme klargestellt.

Um einen zusätzlichen Anreiz für Kooperationen zu schaffen, werden Kooperationsprogramme in begrenztem Umfang nur als halbe Programme auf die Höchstzahlbegrenzung nach Satz 1 und 2 angerechnet. Kooperationsprogramme sollten in geeigneter Art und Weise als solche kenntlich gemacht werden. Um im Lichte des Ziels einer Reduktion der Hörfunkprogramme keine ungewollten Anreize zu geben, ist die Privilegierung auf zwei Kooperationsprogramme pro Landesrundfunkanstalt gedeckelt. Bei weiteren Kooperationsprogrammen gelten diese als jeweils ein Programm jeder der kooperierenden Landesrundfunkanstalten.

Zu § 30

In § 30 wird der Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufbauend auf den Reformen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages weiter fortgeschrieben und um neue Aspekte ergänzt. Es erfolgt eine stärkere Abgrenzung der Begrifflichkeiten und damit auch der Bezugspunkte der einzelnen Regelungen. Eine größere Bedeutung erhält dabei insb. der Begriff des „Portals“. Die Vernetzung der eigenen Portale und die Überprüfung ihrer quantitativen Anzahl wird betont, die gemeinsame Plattformstrategie wird mit dem Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ fortentwickelt. Weiterhin erfolgt eine Konkretisierung und Schärfung des sog. Verbots der Presseähnlichkeit.

Absatz 1 fasst die Möglichkeiten zusammen, nach denen öffentlich-rechtliche Telemedien angeboten werden. Die Begrifflichkeiten bauen dabei weiterhin auf denen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf, entwickelt diese jedoch im Lichte der seit dessen Inkrafttreten gemachten Erfahrungen weiter. Der Begriff der „Telemedienangebote“ im Sinne der Vorschrift beschreibt weiterhin die nach Durchführung des sog. Drei-Stufen-Tests durch entsprechende Telemedienkonzepte jeweils mit einer publizistischen Klammer versehenen Telemedien (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 29). Eine stärkere Bedeutung erhält der Begriff des „Portals“. Dieser nimmt eine stärker nutzungsorientierte Perspektive ein und wird daher insbesondere für gestalterische Maßgaben zum zentrale Anknüpfungspunkt. Portale stellen jeweils selbstständige Ausspielwege (insb. Websites, Apps, Mediatheken/Audiothek) dar. Ein Portal dient dazu, den Nutzern kuratierte Inhalte etc. unmittelbar zugänglich zu machen. Durch die Art der Inhalte, die Kuratierung und Aggregation, die Darstellung („Nutzungserlebnis“) und den Nutzungskontext können verschiedene eigenständige Portale voneinander abgegrenzt werden. Eine Subdomain kann dabei auch als eigenständiges Portal gewertet werden, wenn sie aus nutzungsorientierter Perspektive ein eigenständiges und in sich geschlossenes

Angebot darstellt. Sofern verschiedene Zugänge zu denselben Inhalten allein technisch bedingt sind (z.B. eine Mediathek-App jeweils für verschiedene Betriebssysteme oder Fernsehgeräte) handelt es sich nicht um jeweils eigenständige Portale. Um „eigene“ Portale handelt es sich, wenn diese unter (insb. technischer) Hoheit der Rundfunkanstalten im Rahmen des gemeinsamen technischen Plattformsystems betrieben werden. Telemedien „außerhalb eigener Portale“ sind demgegenüber solche, die die Rundfunkanstalten auf Drittplattformen (z.B. sozialen Medien) anbieten. Diese basieren in aller Regel nicht auf dem gemeinsamen technischen Plattformsystem, sondern auf der Technik des Drittanbieters. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen (siehe Absatz 1b und Absatz 6).

Die bislang nicht mit einem konkreten Ziel verknüpfte „gemeinsame Plattformstrategie“ wird mit dem Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ weiterentwickelt, der auch eine Vernetzung mit externen Partnern anstrebt. In diesem Public Open Space kommen die unterschiedlichen Kompetenzen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems zusammen, befördern sich gegenseitig und eröffnen vielfältige inhaltliche, wie technische Zugänge zu gesellschaftlichen Debatten, ohne die Selbstständigkeit der verschiedenen Akteure in Zweifel zu ziehen.

In Absatz 1a neu eingeführt wird eine Verschärfung für den Betrieb eigenständiger „eigener Portale“, sodass es eine aus dem Auftrag abgeleitete Begründung für jedes einzelne (also „eigenständige“) eigene Portal geben muss. Hierdurch erfährt der öffentlich-rechtliche Telemedienauftrag eine Begrenzung in quantitativer Hinsicht, ohne die nötige Flexibilität zu verlieren. Das Kriterium der „Erforderlichkeit“ im Sinne einer besonderen Notwendigkeit ist dabei strenger zu verstehen, als der in Absatz 1b enthaltene Maßstab der „Gebotenheit“. Diese Vorgabe wird durch das Ziel einer „einheitlichen Auffindbarkeit“ auch bei verschiedenen Portalen ergänzt. Eine „einheitliche Auffindbarkeit“ am Maßstab der Nutzerbedürfnisse nach § 26a Abs. 1 stellt eine dynamische Formel dar, um eine weitere Vernetzung der Portale zu ermöglichen, ohne beispielsweise ein zentrales Portal vorzuschreiben. Hierunter könnte beispielsweise eine Zusammenführung der Radio-Apps über eine gemeinsame Audiothek fallen oder eine temporäre Zusammenführung von Portalen oder Teilen davon, wie bspw. eine gemeinsame Auffindbarkeit der Live-Streams bei der Übertragung von Großereignissen (Olympische Spiele, EM, WM etc.), soweit dies in einer solchen temporären Sondersituation den Nutzerbedürfnissen entspricht.

Absatz 1b entspricht der heutigen Vorgabe der Gebotenheit für das Angebot von Telemedien außerhalb eigener Portale auf Drittplattformen.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

In Absatz 4 wird über bloße Verlinkungen hinaus die Vernetzung der öffentlich-rechtlichen Angebote gestärkt und durch neue Elemente im Sinne des beschriebenen Public-Open-Space weiter ausgebaut. Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen, beispielsweise im Rahmen ihrer jeweiligen Suchfunktionen, ist sicherzustellen. Dies entspricht den heutigen Nutzererwartungen. Zusätzlich sollen auch aktiv Empfehlungen auf passende bzw. relevante Inhalte anderer Portale erfolgen, auch auf den jeweiligen Startseiten der Portale. Diese Verpflichtung lockert die heutige Trennung der Angebote auf, ohne zu einer Verschmelzung zu führen. Bei der Auswahl der Empfehlungen ist die journalistisch-redaktionelle Eignung des konkreten Inhalts maßgeblich. Um das hinter einem Portal stehende Nutzungskonzept nicht zu konterkarieren, bezieht sich die Verpflichtung vor allem auf vergleichbare bzw. in das Nutzungserlebnis des Portals „passende“ Inhalte. So erscheint beispielsweise in einem reinen Video-Portal zur Nutzung primär auf Smart-TVs die Verlinkung auf einen reinen Audio-Inhalt oder der Hinweis auf einen Spielfilm mit einer Altersfreigabe „ab 16 Jahren“ in einem Portal für Kinder nicht sinnvoll. Für die personalisierte, accountbasierte Nutzung („Nutzerkonten“) wird in Satz 6 der Nutzerperspektive ein ausdrücklich noch höherer Stellenwert eingeräumt. Die Nutzer sollen sich ein individuelles Inhalteportfolio zusammenstellen können. Dies schafft einen zusätzlichen Anreiz zur Einrichtung entsprechender Nutzerkonten.

In Absatz 5 wird das für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote verankerte Werbeverbot konkretisiert und klargestellt. Hierdurch wird verdeutlicht, dass das Werbeverbot – entsprechend der aktuellen Rechtslage entlang einer teleologischen, historischen und systematischen Auslegung – allein die Angebote im Rahmen der Auftragserfüllung erfasst, nicht hingegen eine darüberhinausgehende, unter Marktbedingungen erbrachte Tätigkeit der kommerziellen Töchter.

In Absatz 6 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

In Absatz 7 wird das Verbot der Presseähnlichkeit im Lichte der seit Inkrafttreten des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages gesammelten Erfahrungen und der einschlägigen Rechtsprechung weiterentwickelt, konkretisiert und in Teilen verschärft. Die öffentlich-rechtlichen Onlineangebote werden seit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote gesehen. Texte sollen eine untergeordnete Rolle spielen. Dieser Ansatz wird im Lichte der Entwicklung der Mediennutzung und -gestaltung ausgewogen fortentwickelt:

In Satz 1 wird der bisherige Bezugspunkt der Regelung angepasst. Dabei wird zudem stärker unterschieden zwischen eigenen Portalen und Telemedien auf Drittplattformen. Auch für Telemedien auf Drittplattformen gilt zwar das grundsätzliche Verbot der Pres-

seähnlichkeit. Diese unterliegen aber nicht den weitergehenden spezifischen Anforderungen der Sätze 2 bis 5. Im Ergebnis werden so die Anforderungen an eigene Portale geschärft und konkretisiert, nicht aber dort, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk deutlich weniger Einfluss auf die Gestaltung hat, aber dennoch präsent sein muss, um relevante Teile der Bevölkerung zu erreichen. Insbesondere Inhalte in sozialen Medien unterliegen vor allem der Gestaltungshoheit der jeweiligen Plattformanbieter und folgen eigenen Anforderungen, um in den algorithmusgesteuerten „Newsfeeds“ auffindbar zu bleiben. Hier können daher nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die Gestaltung eigener Portale.

Mit dem Regelungsziel, dass eigene Portale ihren gestalterischen Schwerpunkt in Bewegtbild oder Ton haben, werden die Bereiche, in denen die Nutzung von Texten zulässig ist, abschließend konkretisiert. Neben sendungsbegleitenden Texten ist dabei die Nutzung von Texten im Rahmen einer „Positivliste“ ausdrücklich erlaubt. Der genannten nicht-sendungsbezogenen Nutzung von Texten ist gemein, dass hier dem öffentlich-rechtlichen Informationsauftrag und dem entsprechenden -interesse der Nutzer eine überwiegende Bedeutung eingeräumt wird. Mit dieser Positivliste entfallen weitgehend die bislang erforderlichen Gesamtabwägungen und -betrachtungen zugunsten eindeutiger Maßgaben.

Vor allem im Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Informationsauftrages (insb. Live-Ticker bei aktuellen Ereignissen, Überprüfung möglicher Falschinformationen im Rahmen von Faktenchecks) werden die Kriterien für eine zulässige Textnutzung konkretisiert.

Während für sendungsbegleitende Texte die Maßstäbe der Sätze 3 bis 5 gelten, lassen die Nummern 2 bis 8 als Ausnahmefall textlich begrenzte Berichterstattung auch ohne Sendungsbezug zu.

Nummer 3 setzt dabei voraus, dass eine Informationsvermittlung erforderlich ist, ohne dass eine Sendung bereits vorliegt oder folgen wird. Ein solches Erfordernis kann insbesondere bei „Breaking News“-Lagen vorliegen, bzw. ergibt sich aus der herausgehobenen Bedeutung oder Dringlichkeit einer Nachricht oder eines Themas oder auch daraus, dass das Aktualisierungserfordernis (insb. Live-Ticker bei aktuellen Ereignissen) so hoch ist, dass es durch die Produktion einer bzw. mehrerer Sendungen nicht sinnvoll erfüllt werden kann. Der Umfang der genutzten Texte ist dabei zwar nicht auf die bloße Überschrift begrenzt, hat sich aber im Rahmen der gebotenen Kürze, Relevanz und Verständlichkeit an diesen Regelungszielen und den notwendigen Bedarfen einer Einordnung und Kontextualisierung sowie gegebenenfalls fortlaufenden Aktualisierung zu orientieren.

Aufgrund des abschließenden Charakters der Positivliste wird in einer neuen Nummer 8 für Informationen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese in den Portalen in Textform vorzuhalten (bspw. bei Warnmeldungen), eine gesonderte, klarstellende Ausnahme eingefügt.

Wie auch bislang bleiben sendungsbegleitende Texte nach Nummer 1 zulässig. Die Voraussetzungen unter denen von einem hinreichenden Sendungsbezug ausgegangen werden kann, werden jedoch in den Sätzen 3 bis 5 konkretisiert und im Hinblick auf die hier besonders zu berücksichtigende Annex-Funktion von Texten geschärft. Durch die Einführung einer „Aktualitätsklausel“ kann nur auf Sendungen Bezug genommen werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Textes nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Sobald die Sendung länger als vier Wochen zurückliegt, folgt daraus jedoch keine Pflicht zur Depublikation des Textes. Es kommt allein auf den Zeitpunkt seiner Erstveröffentlichung an. Notwendige Anpassungen des Textes sind auch nach Erstveröffentlichung zulässig. Bei Sendungen auf Abruf ist der Tag maßgeblich, an dem die Sendung beispielsweise in die Mediathek eingestellt wurde.

Die schon bisher dem Regelungstext zu entnehmende Erwartung, dass auch bei sendungsbegleitenden Texten eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen soll, wird in Satz 4 zu einer entsprechenden Verpflichtung fortentwickelt. Bei der Nutzung sendungsbegleitender Texte sind zwingend auch Bewegtbild oder Ton einzubinden. Hierdurch wird der „Multimedia-Charakter“ der Angebote gestärkt.

Satz 5 stellt im Zusammenspiel mit Satz 3 weiterhin klar, dass sendungsbegleitende Texte weitgehend nur unter Rückgriff auf bereits veröffentlichte Sendungen zulässig sind. Bei Ereignissen mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung können Texte auch zur Vorbereitung konkreter Sendungen genutzt werden (z.B. im Vorfeld von Wahlberichterstattung). Ob ein konkretes Ereignis diese Schwelle übersteigt, ist anhand seiner Bedeutung für das jeweilige Sendegebiet bzw. den Auftrag der jeweiligen Rundfunkanstalt zu bewerten. Die Regelung ist nicht auf Ereignisse von bundesweiter Bedeutung beschränkt bzw. erfasst auch Ereignisse im Ausland.

In Satz 6 wird daran festgehalten, dass den Beteiligten eine von ihnen einzurichtende Schlichtungsstelle aufgegeben wird. Eine ihrer Hauptaufgaben bleibt, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wenn die Anwendung der genannten Vorschriften zu konkreten Streitfällen führt. Es besteht daher auch die Erwartung, dass gerichtliche Schritte erst nach erfolgloser Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgen. Im Sinne der gemeinsamen publizistischen Verantwortung der Beteiligten und zu vermeidender Substitutionsef-

fekte sollten zudem Vereinbarungen darüber getroffen werden, wann gemeinsam akzeptierte materielle Erheblichkeitsschwellen überschritten sind, die eine rechtliche Klärung angemessen erscheinen lassen.

Gleichzeitig kommt der Schlichtungsstelle die über konkrete juristische Streitfragen hinausgehende Aufgabe zu, eine Plattform zum Austausch über die Anwendung der Vorschriften der Sätze 1 bis 5 darzustellen. Dies kann beispielsweise Vereinbarungen zur praktischen Handhabung oder für eine kooperative Zusammenarbeit umfassen. Dies gilt sowohl auf allgemeiner Ebene, als auch, um einvernehmliche Lösungen in konkreten Streitfällen zu finden.

Zu § 30a

In § 30a wird neben einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 in den Absätzen 3 und 4 die Verpflichtung ergänzt, die Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b in die Beurteilung neuer oder geänderter Telemedizinangebote einzubeziehen.

Zu § 30b

In § 30b wird daher das bisherige sog. Flexibilisierungsverfahren angepasst. Durch die Festlegung, dass es die in § 28a genannten Angebote auch in Zukunft zur Betonung einzelner Auftragsschwerpunkte in jedem Fall geben soll, wird das Verfahren auf die Situation der Überführung in ein reines Online-Angebot fokussiert.

Zu § 30c

Die bislang in § 33 des Medienstaatsvertrages enthaltenen Vorgaben für das gemeinsame Jugendangebot von ARD und ZDF werden weitestgehend inhaltsgleich in § 33c fortgeführt. Einzig die Darstellung der bislang im Rahmen des Berichts nach § 31 Abs. 2 (alt) anzugebenden Aspekte nach Absatz 6 erfolgt nun im Rahmen des Auftragsberichts des Medienrates.

Zu § 30d

In Absatz 2 wird eine Bestimmung zur Stärkung von Kooperationen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Veranstaltern neu eingefügt. Die Verfügbarkeit öffentlich-rechtlicher Angebote und Inhalte trägt essentiell zur Erfüllung des Auftrags bei, ein möglichst großes Publikum zu erreichen. Durch eine breite Distribution von Inhalten auch über relevante private Medienportale kann deren Erreichbarkeit verbessert und damit ihre Rezeption erhöht werden. Im Sinne einer „Win-Win-Situa-

tion“ kann durch entsprechende Kooperationen zugleich das Portfolio der privaten Medien, die wesentlich zur Medienvielfalt beitragen, gestärkt werden. Auf diese Weise tragen Kooperationen zur Sicherung der Vielfalt insgesamt bei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll daher unter Wahrung seiner journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit angehalten sein, Kooperationen mit privaten Veranstaltern einzugehen. Im Fokus sollen dabei die Anbieter besonders meinungs- und vielfaltsrelevanter Angebote nach § 84 Abs. 3 Satz 2 stehen, die sog. Public-Value-Programme ebenso wie Vollprogramme mit Regionalfenstern umfassen. Die Zusammenarbeit gemäß § 30d Abs. 2 Satz 1 hat auch zum Ziel, die Reichweite und Auffindbarkeit relevanter Inhalte zu verbessern, bspw. über Verlinkung („Embedding“). Kooperationen wie über Lizenzierungen oder Nutzung der Infrastruktur, deren Form und Umfang der Ausgestaltung im Einzelnen durch die Rundfunkanstalten mit den jeweiligen privaten Veranstaltern bedürfen, sollen marktkonform realisiert werden. Die dabei dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk über entsprechende Kooperationen zugleich mögliche kommerzielle Auswertung seiner Inhalte kann beitragsenkende Wirkung entfalten. Kooperationen können auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise im Bereich der journalistischen Aus- und Fortbildung, erfolgen.

Zu § 30e

In § 30e werden die bisher nur vereinzelt Maßgaben für eine Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer umfassenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.

In Absatz 1 wird für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio der Grundsatz der Zusammenarbeit als Handlungsmaxime grundsätzlich für alle Bereiche ihrer Tätigkeit festgeschrieben. Im Lichte der über die Ausnahmetatbestände nach Absatz 2 besonders geschützten journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit der einzelnen Rundfunkanstalten bezieht sich diese Verpflichtung aber vor allem auf den technischen und administrativen Bereich. Satz 1 nennt beispielhaft verschiedene Bereiche, die besonders für eine Zusammenarbeit in Betracht kommen. Im programmlichen Bereich der Zusammenarbeit wird für die Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung der allgemeine Grundsatz der „Arbeitsteiligkeit“ eingeführt. Dies ermöglicht angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen Anwendungsfelder (von internationalen Großereignissen, wie Adelshochzeiten, ohne weiteren Regionalbezug bis hin zu großen Umweltkatastrophen in einem einzelnen Bundesland) die nötige Flexibilität in der konkreten Umsetzung durch die Rundfunkanstalten.

Die Bereiche und Modalitäten der Zusammenarbeit sind von den Rundfunkanstalten jeweils zu vereinbaren. Möglichst konkrete Vereinbarungen für die jeweilige Zusammenarbeit ermöglichen, auch im Lichte der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und des unterschiedlichen Nutzens für die Anstalten, dass alle Beteiligten teilhaben können. Die Anstalten sollen geeignete Instrumente für ihre Zusammenarbeit finden.

In Absatz 2 werden die Grenzen der Zusammenarbeitsverpflichtung näher definiert. Ausgehend von der Regelvermutung des Absatzes 1 für eine Pflicht zur Zusammenarbeit handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die gleichwohl für jede Form der Zusammenarbeit gelten – also sowohl für technische oder administrative Zusammenarbeit als auch besonders für solche im programmlichen Bereich.

In Absatz 3 wird die Verpflichtung für ARD, ZDF und Deutschlandradio eingeführt, ihre Zusammenarbeit im Rahmen eines methodischen Prozesses regelmäßig zu überprüfen. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die Anstalten aber dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften, nicht lediglich einmaligen Prozess zu betrachten. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Gleichwohl ermöglicht dieser Überprüfungsprozess auch für die KEF wertvolle Einblicke und Hinweise auf die Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer vertieften Zusammenarbeit im Sinne der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

In Absatz 4 werden bestehende Vorgaben aus dem ARD-Staatsvertrag und dem ZDF-Staatsvertrag über- und zusammengeführt sowie um ein abstraktes Austauschgebot bezüglich ihrer Vollprogramme ergänzt.

In Absatz 5 wird die bislang in § 26 Abs. 5 geregelte ausdrückliche Betrauung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, einschließlich des Deutschlandradios, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beibehalten. Diese umfassende Betrauung wird durch die neu eingeführten konkreten Pflichten zur Zusammenarbeit nicht berührt.

Zu § 30f

Aufsetzend auf den allgemeinen Verpflichtungen werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in § 30f zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung und für den Betrieb eines gemeinsamen technischen Plattformsystems durch eine rechtlich selbstständige gemeinsame Tochtergesellschaft verpflichtet. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit auf technischer Ebene lässt die publizistische und journalistische Selbstständigkeit der Beteiligten unberührt.

Die digitalen öffentlich-rechtlichen Angebote konkurrieren mit internationalen Anbietern, die gerade auch technisch und im Nutzungserlebnis Standards setzen und Nutzererwartungen prägen. Derzeit fehlt es an einer durchgängigen Interoperabilität technischer Systeme unter den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Um die Digitalisierung zügig und erfolgreich voranzutreiben und die notwendige technische Infrastruktur zu angemessenen Kosten zu sichern, ist es unerlässlich, Skaleneffekte zu nutzen und Mehrfachentwicklungen zu vermeiden. Es bedarf daher einer einheitlichen technologischen Infrastruktur für alle öffentlich-rechtlichen digitalen Plattformen.

Absatz 1 stellt klar, dass es sich nicht lediglich um eine reine Betriebsgesellschaft für die genutzte Infrastruktur handelt. Vielmehr soll auch die Entwicklung der Komponenten „aus einer Hand“ erfolgen. Bereits aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollte dabei die (Weiter-)Entwicklung des Plattformsystems auf den bereits existierenden Komponenten aufbauen und nicht vollständig neu beginnen.

Absatz 2 beschreibt abstrakt die Ziele des gemeinsamen technischen Plattformsystems bzw. die Aufgabe der Plattformgesellschaft. Hieraus folgen keine inhaltlichen Vorgaben dafür, was konkret entwickelt werden soll, aber es werden Leitplanken formuliert, die bei der Entwicklung der Komponenten zu berücksichtigen sind. Die Zielbestimmung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Komponentenentwicklung entsprechend moderner Standards, also solcher Standards, die zeitgemäß und perspektivisch relevant sind, um die Attraktivität für Nutzer und potentielle Partner zu erhöhen;
- Verwendung möglichst offener Standards, als Ausfluss eines besonderen Public-Value-Anspruchs und um die Zusammenarbeit mit potenziellen Partnern (siehe Absatz 3) zu erleichtern;
- Der Auftrag zu mehr Interaktion (siehe Begründung zu § 26 Abs. 3) soll bei der technischen Entwicklung mitgedacht werden;
- Effizienz- und Kostengewinne durch Skaleneffekte sind anzustreben;
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Nutzung von Audio- und Videoangeboten;
- Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme mit einer öffentlich-rechtlichen Zielsetzung und Ausgestaltung. Dies umfasst auch die sichere und sparsame Verarbeitung personenbezogener Daten.

Denkbare Komponenten, die in der Plattformgesellschaft entwickelt und zur Verfügung gestellt werden könnten, sind solche für ein einheitliches Log-In, Suche, Empfehlungen, Personalisierung, standardisierte Metadaten, einheitliche Audio- und Video-Player, Analytics (z.B. im Bereich der Nutzungsdaten), Content Registry/Content Datenbank, standardisierte Schnittstellen, API's und Entwicklerwerkzeuge zur Sicherstellung der Interoperabilität und Integration weiterer Partner, Dienste für Transkripte, Transcoding und Künstliche Intelligenz. Auch der Betrieb des technischen Plattformsystems gehört zu den Aufgaben der Plattformgesellschaft.

Absatz 3 formuliert die Erwartung, auch anderen öffentlich-rechtlichen europäischen Partnern die Mitwirkung und Vernetzung innerhalb des Plattformsystems und seiner (Weiter-)Entwicklung zu ermöglichen. "Öffentlich-rechtlich" meint hierbei insb. EBU-Mitglieder bzw. „public service media provider“, im Sinne des European Media Freedom Acts. Eine mögliche Öffnung auch für private bzw. kommerzielle Anbieter soll regelmäßig geprüft werden.

Zu § 31

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen vonseiten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios vorzulegenden Erfüllungsbereichte werden durch die nach dem neu eingefügten § 26a durchzuführenden Leistungsanalysen sowie den hierauf aufsetzenden Auftragsbericht des Medienrates nach § 26b ersetzt (siehe jeweils die Begründung dort).

Der bisher nach Absatz 6 verpflichtend vorgesehene „Publikumsdialog“ wird aufgewertet. Er wird zu einem „Gesellschaftsdialog“ im Sinne eines kontinuierlichen und zielgruppengerechten Dialogs mit der Bevölkerung fortentwickelt und in den 1. Unterabschnitt „Auftrag und Angebote“ (§ 26a Abs. 2) überführt (siehe Begründung dort). Die Ergebnisse dieses Austausches fließen unmittelbar in die Leistungsanalysen ein und sind ebenso ein Element der Evaluierung durch den Medienrat. Absatz 6 wird entsprechend gestrichen.

Zu § 31a

§ 31a wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31b

§ 31b wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31c

§ 31c wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31d

§ 31d wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31e

§ 31e wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31f

Durch den neu eingefügten § 31f werden die Rundfunkanstalten zur Entwicklung von Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung und -aufsicht, sog. Governance-Standards, verpflichtet. Die Pflicht lehnt sich dabei an den für börsennotierte Unternehmen nach § 161 des Aktiengesetzes geltenden Vorgaben an, sich transparent mit Grundsätzen guter Unternehmensleitung und -aufsicht auseinanderzusetzen und dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Rundfunkanstalt insbesondere im Interesse der Aufgabenerfüllung geführt wird.

Durch die in Absatz 1 statuierte Pflicht zur Entwicklung eines Kodex für Leitung und Aufsicht sollen künftig möglichst vergleichbare Standards der Aufsicht und Steuerung innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Anwendung finden. Der Kodex soll dazu Pflichten von Leitung und Aufsicht durch Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen konkretisieren. Durch rechtmäßiges und ethisch fundiertes verantwortliches Verhalten im Einklang mit den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesetzlich bestimmten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Belange der Beitragszahler, der Nutzer, der Mitarbeiter und Dritter soll die Fortentwicklung und Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seine nachhaltige Wertschöpfung sichergestellt werden. Der Kodex ist jeweils von Gremien und Intendanten gemeinsam zu entwickeln.

Absatz 2 sieht Transparenz- und Begründungspflichten vor. Danach hat die jeweilige Rundfunkanstalt darzulegen, inwieweit dem Kodex entsprochen wurde und ggf. zu erklären, inwieweit Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Kodex nicht eingehalten wurden. Abweichungen von den Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen des Kodex durch die jeweilige Anstalt sind zu begründen. Ausgerichtet an dem Ziel vergleichbarer Standards für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird damit sichergestellt, dass unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Die Offenlegungspflicht entspricht § 161 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Durch eine entsprechende Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll das Vertrauen der Beitragszahler und Nutzer, der Vertragspartner, der Mitarbeiter wie auch der Öffentlichkeit in die

Leitung und Überwachung der Rundfunkanstalten gefördert werden. Die Angaben nach Absatz 2 sind in geeigneter Weise im Internetauftritt zu veröffentlichen.

Zu § 31g

Im Zuge der neuen Untergliederung des III. Abschnitts mit den besonderen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird der bisherige § 49 in den neuen Unterabschnitt 3 „Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance“ überführt und zum neuen § 31g.

Zu § 31h

Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, damit auch der Akzeptanz durch die Beitragszahler, ist die Festlegung eines klaren, verständlichen und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegenden Systems für Vergütungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geboten. Bereits die KEF hatte zuletzt in ihrem 24. Bericht (Tz. 149 ff) eine kritische Überprüfung der außertariflichen Verträge und Tarifstrukturen gegenüber den Rundfunkanstalten angemahnt.

Mit dem neu eingefügten § 31h werden entsprechend Maßstäbe für außertarifliche Vergütungen aufgestellt, die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung durch die Gremien sind. § 31h bezieht sich dabei ausschließlich auf außertarifliche Vergütungen. Da außertarifliche Vergütungen Teil der gesamten Vergütungsstrukturen der Rundfunkanstalten sind, bestehen Wechselwirkungen mit tariflichen Vergütungsstrukturen.

Absatz 1 stellt klar, dass die Rundfunkanstalten weiterhin berechtigt sind, außertarifliche Verträge zu schließen. Der Abschluss außertariflicher Verträge wird jedoch zahlenmäßig den Empfehlungen der KEF folgend aus Gründen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und inhaltlich den Maßgaben der Absätze 2 und 3 unterworfen. Die klarstellende Inbezugnahme der Geschäftsleitung (Direktoren und Intendanten) folgt dabei der bisherigen Praxis, wonach diese außerhalb der bestehenden Vergütungssysteme stehen.

Mit der quantitativen Begrenzung außertariflicher Vergütungen wird den Rundfunkanstalten, insbesondere den verantwortlichen Gremien, eine Prüf- und Begründungspflicht auferlegt, die in das nach Absatz 3 zu etablierende Vergütungssystem einfließt. Die Rechtfertigung außervertraglicher Verträge wird sich dabei wesentlich auch an der Gesamtsituation der Rundfunkanstalt, intern wie auch im Verhältnis zum Markt, zu orientieren haben.

In Absatz 2 wird als allgemeiner Rahmen für die außervertraglich gewährten Vergütungen das Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen festgelegt. Es bedarf daher einer vergleichenden Betrachtung mit dem öffentlichen Sektor insgesamt. Nicht ohne weiteres vergleichbar sind öffentliche Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen. Dies ergibt sich daraus, dass die Rundfunkanstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln finanzieren. Die Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich insofern von Unternehmen der privaten Wirtschaft (vgl. 24. KEF-Bericht, Tz. 156).

Konkreter Maßstab für außervertragliche Vergütungen sind innerhalb des allgemeinen Rahmens die im jeweiligen Einzelfall vertraglich übertragenen Aufgaben und zu erbringenden Leistungen. Die zugesagte Gesamtvergütung hat zu diesen Aufgaben und Leistungen in angemessenem Verhältnis zu stehen. Dabei sind sämtliche Vergütungsbestandteile einzubeziehen. Auch ist festgeschrieben, dass Aktivgehalt und Versorgungsleistung in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben. Eine Mischung von Vertragskomponenten aus dem privatwirtschaftlichen Wettbewerbsbereich mit Elementen der Beamtenbesoldung oder Beamtenversorgung wäre daher unzulässig, da sie das „Beste aus beiden Welten“ unangemessen miteinander kombiniert.

Sowohl der grundsätzliche Vergütungsrahmen für außertariflich Beschäftigte als auch allgemeingültige Kriterien zur qualitativen und quantitativen Bemessung angemessener Leistungen im Einzelfall sind in dem nach Absatz 3 vorgesehenen Vergütungssystem festzulegen.

Nach Absatz 3 werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verpflichtet, unter Zustimmung ihrer jeweils zuständigen Gremien ein klares und verständliches gemeinsames Vergütungssystem festzulegen. Der Wortlaut der Norm orientiert sich dabei an der Maßgabe des § 87a Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Das Vergütungssystem hat in Umsetzung der Absätze 1 und 2 qualitative und quantitative Kriterien zu enthalten, die den grundsätzlichen Rahmen für außervertragliche Vergütungen allgemein wie für die Bestimmung außervertraglicher Vergütungen im Einzelfall vorgeben.

Zur Festlegung des grundsätzlichen Rahmens für außervertragliche Vergütungen sind zum einen Vergleiche zum öffentlichen Sektor anzustellen, die beispielsweise Größe, Aufgaben, Finanzierungssituation sowie Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Rundfunkanstalten in den Blick nehmen und diese Faktoren jeweils in das Verhältnis zu

denen anderer öffentlicher Unternehmen setzen. Zum anderen müssen vergütungsrelevante Elemente bestimmt werden, die Aufgaben und Leistungen kategorisieren und bestimmten Werten bzw. Wertspannen zuordnen. Elemente können beispielsweise Dauer und Umfang der Tätigkeit oder der Umfang von Budget-, Personal- und Angebotsverantwortlichkeit sein.

Die Vergütungssysteme sollen mit der Expertise der Rundfunkanstalten erstellt und den Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gremien haben damit die Möglichkeit, auf eine entsprechende Festsetzung bzw. Änderung des Vergütungssystems hinzuwirken.

Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zu landesrechtlichen Vorgaben. Danach bleiben strengere oder detailliertere landesrechtliche Regelung möglich und gültig.

Zu § 31i

In § 31i werden besondere Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten als einheitlicher rundfunkanstaltsübergreifender Standard eingeführt.

Absatz 1 betont in Satz 1, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zu einem sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet sind. Das sog. Medienprivileg in Bezug auf die Datenverarbeitung für journalistische Zwecke gemäß § 12 und § 23 bleibt hiervon unberührt. Ferner wird in Satz 2 festgelegt, dass Nutzerdaten von jeder Rundfunkanstalt verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Auftrags Erfüllung erforderlich ist. Damit wird auf Artikel 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 lit. b der Datenschutzgrundverordnung Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass der Austausch von Daten unter den Rundfunkanstalten ebenfalls Teil der Auftrags Erfüllung ist, wenn diese Datenübermittlung zwischen den Rundfunkanstalten erfolgt, weil die Daten auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems und der dafür geltenden hohen Standards eines öffentlich-rechtlichen Profils erhoben werden. Satz 4 stellt klar, dass diese Regelung nicht abschließend und die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen weiterhin erlaubt ist.

Absatz 2 bestimmt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen auch im Übrigen unberührt bleiben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zum Einzug des Rundfunkbeitrages und der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Zu § 31j

Um Hindernisse in der Kooperation zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio zu beseitigen und vor allem den Abstimmungsaufwand mit dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu minimieren, wird das Amt des „Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz“ – im Folgenden: Rundfunkdatenschutzbeauftragter - geschaffen, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 der Datenschutzgrundverordnung. Die Abstimmungsverfahren werden durch die einheitliche Regelung vereinfacht und einheitliche Maßgaben zur Datenschutzaufsicht geschaffen.

Absatz 1 orientiert sich an den bisherigen Bestimmungen in § 16 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 16 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Abweichend von diesen Bestimmungen erfolgt eine Festsetzung der Amtszeit auf acht Jahre, um die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu stärken. Diese Amtszeit entspricht z.B. der Praxis der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) in Rheinland-Pfalz, der Freien Hansestadt Bremen und Nordrhein-Westfalen. Die Ernennung erfolgt zukünftig durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios.

Absatz 2, der die Dauer der Amtszeit regelt, ist weitgehend an die bisherigen § 16 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und § 16 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt. Abweichend von den bisherigen Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und Deutschlandradio-Staatsvertrag bedarf es im Falle der vorzeitigen Amtsenthebung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten keines Antrages eines Verwaltungsrates mehr, sondern lediglich eines Beschlusses der Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Fernsehrates des ZDF und des Hörfunkrates des Deutschlandradios. Dies dient der Verfahrenserleichterung im Falle der Amtsenthebung.

Absatz 3 enthält eine Satzungsermächtigung, die es den Rundfunkräten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem Fernsehrat des ZDF und dem Hörfunkrat des Deutschlandradios ermöglicht, eine gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten zu erlassen. Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren, regeln die Rundfunkanstalten in der gemeinsamen Satzung. Diese soll auch die Grundsätze der Vergütung regeln. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten“, um hierauf (vgl. § 31k Abs. 3) verweisen zu können. Während die Ernennung zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten der Zustimmung aller Rundfunkräte der in der ARD

zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten bedarf, ist für die organisatorische Praxis eine Landesrundfunkanstalt als Federführerin zu benennen.

Zu § 31k

Absatz 1 ist an die bisherigen § 17 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 17 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt. Die Rolle der Dienstaufsicht wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Rundfunkanstalt verortet, bei der der Rundfunkdatenschutzbeauftragte seine Dienststelle bzw. seinen Dienstsitz hat.

Absatz 2 ist an die bisherigen § 17 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages und § 17 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt. Die Einrichtung der Dienststelle wird gesetzlich in Satz 1 vorgeschrieben, deren Ausgestaltung im Übrigen dem unabhängigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten überlassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Haushaltsmittel bei der Anstalt verortet, bei der der Rundfunkdatenschutzbeauftragte seine Dienststelle bzw. seinen Dienstsitz hat.

Absatz 3 sieht vor, dass die Einzelheiten zur Dienstaufsicht über den Rundfunkdatenschutzbeauftragten und seiner sachlichen Ausstattung in der gemeinsamen Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten geregelt werden. Insbesondere das Verfahren zur Festsetzung des Budgets sowie die Aufteilung der finanziellen Lasten sind durch die Rundfunkanstalten in einer gemeinsamen Satzung zu regeln. Die Satzung ist dabei insbesondere an die weiteren Vorgaben nach Artikel 52 der Datenschutzgrundverordnung gebunden.

Absatz 4 entspricht den Vorgaben nach Artikel 52 Abs. 4 der Datenschutzgrundverordnung.

Zu § 31l

Die Vorschrift ist an die bisherigen § 18 des ZDF-Staatsvertrages und § 18 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt und wurde insbesondere deshalb angepasst, weil die Aufgabe des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sich auf alle Rundfunkanstalten erstreckt.

Absatz 1 nennt – insoweit über den bisherigen § 18 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 18 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages hinausgehend – auch die §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes. Diese Bestimmungen werden ausdrücklich aufgenommen, weil es sich bei diesen Normen nicht durchweg um Datenschutznormen handelt; vielmehr wurde mit § 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes etwa die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung

personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, umgesetzt.

Soweit die Absätze 2 bis 6 von § 18 Abs. 2 bis Abs. 6 des ZDF-Staatsvertrages und § 18 Abs. 2 bis Abs. 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages abweichen, beruht das darauf, dass sich die Aufgabe des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auf alle Rundfunkanstalten erstreckt. Wird eine Aufgabe von einer der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach dem Federführungsprinzip wahrgenommen, ist die Beanstandung zumindest auch an den Intendanten der federführenden Anstalt zu richten und eine Stellungnahme hat zumindest auch seitens der federführenden Anstalt zu erfolgen.

Zu § 31m

Die Vorschrift legt fest, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio künstliche Intelligenz (KI) nur entsprechend ihrem öffentlich-rechtlichen Profil einsetzen dürfen. Der Kodex soll sowohl die Nutzung von KI im Angebotsbereich, wobei dem Maßstab eines öffentlich-rechtlichen Profils Rechnung zu tragen ist, als auch in anderen Bereichen erfassen, etwa der Verwaltung. Der Kodex hat dabei die gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz künstlicher Intelligenz zu berücksichtigen. Bei dem Einsatz künstlicher Intelligenz ist zurückhaltender Umgang mit personenbezogenen Daten geboten.

Zu § 32

§ 32 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 34.

Zu § 33

In Absatz 2 wird eine Regelung zur Budgetierung eingeführt, nach der die Summe der Einnahmen einer Anstalt ihr Gesamtbudget bildet. Damit wird einerseits der Ausgaberahmen der Anstalt begrenzt und andererseits der Anstalt im Rahmen dieses Umfangs ermöglicht, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Gremien, die Mittel frei zu verteilen. Die Verteilung des jeweils zugewiesenen (Gesamt-)Budgets auf Personal-, Programm-, Technik-, Verbreitungs-, Investitionskosten etc., obliegt damit – unabhängig von den zuvor festgestellten Bedarfen – grundsätzlich allein den Anstalten. Soweit durch die KEF besondere Bedarfe nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die von der KEF festgestellte „Zweckbindung“ durch die Budgetverwaltung der Anstalten nicht unterlaufen wird.

In Absatz 3 wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwandsarten unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannt. Dies schließt die Möglichkeit der Gremien, hier Vorgaben zu machen, nicht aus.

Zu § 34

Die Überschrift zu § 34 (bisher § 36) wird klarstellend konkretisiert, indem sie um den zentralen Inhalt der Vorschrift, die Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs, ergänzt wird.

Zu § 35

Mit dem neu eingefügten § 35 werden äquivalent zu den nach § 26a vorgesehenen Instrumenten einer verbesserten Angebotssteuerung für alle Rundfunkanstalten verbindlich geltende Maßgaben der Kostensteuerung eingeführt. Diese orientieren sich an den in den Landeshaushaltsordnungen vorgesehenen Maßgaben.

Absatz 1 verankert die u.a. für die Bedarfsprüfung im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag als Prüfmaßstab der KEF vorgesehenen grundlegenden Elemente der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als allgemeine Grundsätze. Es wird damit klargestellt, dass die Rundfunkanstalten bereits im Rahmen ihrer Haushaltsplanung diesen Maßstäben verpflichtet sind.

In Absatz 2 wird die ergänzende Pflicht vorgesehen, für alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung angemessene Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Die Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsprüfung ist den Landeshaushaltsordnungen nachgebildet (vgl. § 7 Abs. 2 LHO NRW, § 7 Abs. 2 LHO NI).

Durch die Prüfpflicht wird eine „Rentabilitätsbetrachtung“ vorgeschrieben, durch die beispielsweise Investitionen nicht nur entlang einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im engeren Sinne anhand ihres praktischen Nutzens bewertet werden, sondern auch danach, ob das der Investition zugrundeliegende Ziel kostengünstiger erreicht werden kann.

Das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot wird durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung insofern operationalisiert und effektiviert. Die Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht dabei grundsätzlich Investitionen in allen Bereichen ein. Durch das Merkmal der Angemessenheit kann und muss Investitionen im Bereich der Programmgestaltung in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Zu prüfen ist hier entsprechend der im Angebotsbereich geltenden Programmfreiheit nicht, ob Programminvestitionen getätigt werden sollen. Maßstab ist hier vielmehr, ob ein an den Maßstäben des Auftrags und unter Achtung der Programmfreiheit geplantes Angebot mit möglichst effektivem

Mitteleinsatz verwirklicht wird. Bei der Bewertung der Angemessenheit sind insofern vergleichende Betrachtungen zur Haushaltsausführung der öffentlichen Verwaltung (z.B. Wertgrenzen) möglich, wobei bei Vorliegen spezifischer Besonderheiten einer Rundfunkanstalt (z.B. Programmautonomie) abweichende Vorgaben erforderlich sein können.

Der KEF wird durch die Wirtschaftlichkeitsanalysen erleichtert, finanz- bzw. beitragsrelevante Vorgänge und Projekte nachzuprüfen.

Absatz 3 verpflichtet die Rundfunkanstalten zu einer anstaltsübergreifenden einheitlichen Kosten-Leistungsrechnung. Die Verpflichtung ist ebenfalls den Landeshaushaltsordnungen nachgebildet (vgl. § 7 Abs. 3 LHO NRW, § 7 Abs. 3 LHO NI). Damit sind Kosten in geeigneten Bereichen zu erfassen und konkreten Einheiten zuzurechnen. Ziel sind größtmögliche Transparenz über Kosten und hiervon ausgehend eine bessere Steuerung der Effizienz des Budgeteinsatzes sowie der Aufsicht.

Die Rundfunkanstalten legen der KEF im Rahmen der Bedarfsanmeldung bereits regelmäßig Personalkonzepte vor. Durch Absatz 4 werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio nunmehr gesetzlich verpflichtet, Personalkonzepte auszuarbeiten. Diese sollen geeignet sein, den Personalaufwand mittel- bis langfristig zu steuern. Die Personalkonzepte haben daher insbesondere auch perspektivische Unternehmens-, Betriebs- und Angebotsentwicklungen und natürliche Fluktuationen im Personalkörper ebenso wie die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation in den Blick zu nehmen.

In Absatz 5 werden die speziellen Anforderungen an die Vielfalt der Sportberichterstattung (siehe Begründung zu § 26 Abs. 5) durch Maßgaben zur Kostensteuerung flankiert. Sportereignisse sind von gesellschaftlicher Bedeutung und Wirkung. Entsprechend ist auch die Sportberichterstattung Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Angebots. Es ist Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, seine Sportberichterstattung entlang seines öffentlich-rechtlichen Aufgabenprofils zu gestalten und entsprechend dem neu eingefügten § 26 Abs. 5 auch an den qualitativen und quantitativen Bedarfen im Markt auszurichten. Ziel ist es zum einen, die Ausgaben der Rundfunkanstalten insbesondere im Bereich kommerziell verwerteter Sportereignisse zu begrenzen und damit eine Balance dieser Kosten im Vergleich zum übrigen Programmaufwand herzustellen. Zum anderen soll ein beitragsfinanzierter Wettbewerb um Übertragungsrechte vermieden werden, soweit dem in der Gesamtschau auch mit dem Angebot und der Leistungsfähigkeit privater Medien kein publizistischer Mehrwert gegenübersteht. Als allgemeiner Grundsatz auf Kostenseite wird – ergänzend zu den Präzisierungen im Auftrag – festgeschrieben, dass die Aufwendungen für den Erwerb von

Übertragungsrechten ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht überschreiten dürfen. Dieser Grundsatz wird durch eine Regelvermutung konkretisiert, nach der jedenfalls mehr als fünf vom Hundert des von der KEF anerkannten Gesamtaufwandes von ARD und ZDF die Grenze der „Angemessenheit“ überschreitet. Der Gesamtaufwand, an dem die Regelvermutung festmacht, ist eine feste Bezugsgröße, die die Anstalten in der bisherigen (Gremien-)Praxis bereits zugrunde legen. Die gewählte Größenordnung „5% des addierten Gesamtaufwandes“ orientiert sich in groben Zügen am Status Quo. Die Vermutungsregel stellt auf die durch ARD und ZDF insgesamt (also additiv) aufgewendeten Mittel für den Sportrechteerwerb in einer Gesamtkostenbetrachtung ab. Hintergrund für die zusammenfassende Betrachtung von ARD und ZDF ist, dass besonders relevante Rechtepakete (z.B. Fußball, Olympische Spiele) heute bereits gemeinsam erworben werden und im Rahmen der gemeinsam fortzuentwickelnden Strategie zur Sportberichterstattung (vgl. § 26 Abs. 5) Zusammenarbeit und Abstimmungen perspektivisch zunehmend geboten sind. Die Regelvermutung entbindet die Rundfunkanstalten nicht von einer Überprüfung der Angemessenheit ihrer Aufwendungen für den Erwerb von Sportrechten in dem Fall, dass Ausgaben unterhalb der Schwelle der Regelvermutung liegen. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die von den Rundfunkanstalten in weiten Teilen für Übertragungsrechte eingesetzten Mittel zur Sportberichterstattung im Lichte der Erfüllung des Auftrags und eines angemessenen Einsatzes von Beitragsgeldern mit der Bedeutung der Präsenz der betreffenden Sportereignisse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzuwägen. Grundlegende Erwägungen dazu haben in die gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung einzufließen. Diese soll auch die Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern einbeziehen.

Absatz 5 setzt unter Einbeziehung der privaten Marktseite Maßgaben für das Zusammenspiel mit privaten Anbietern fest, die dem Ziel der Sicherung vielfältiger Berichterstattung in einer Gesamtbetrachtung folgen. Danach soll die Übertragung von Ereignissen, die erheblicher Nachfrage im Anbietermarkt unterliegen und entsprechend stark kommerziell verwertet sind, durch den Einsatz von Beitragsmitteln nicht ohne Weiteres diesem Markt entzogen werden. Rechte dürfen daher nur dann und insoweit exklusiv vonseiten der Rundfunkanstalten erworben und ausgewertet werden, als dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist. Andernfalls ist eine Partizipation privater Anbieter, insbesondere solcher frei empfangbarer Angebote, zu ermöglichen. Soweit Übertragungsrechte durch die Rundfunkanstalten „im Paket“ erworben werden, sollen Beteiligungen an der Auswertung über Kooperationen und entsprechende Sublizenzen ermöglicht werden.

§ 36 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 37.

Zu § 37

§ 37 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 38.

Zu § 38

§ 38 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 39.

Zu § 39

§ 39 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 46.

Zu § 39a

§ 39a entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 47.

Zu § 39b

§ 39b entspricht weitgehend inhaltsgleich dem bisherigen § 45. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der veränderten Nummerierung einzelner Bestimmungen.

Zu § 40

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist im Rahmen näher bestimmter Anforderungen und Grenzen berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. § 40 enthält hierzu Grundsätze sowie Kategorien kommerzieller Tätigkeiten, die im sachlichen Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Rundfunkanstalten stehen und daher grundsätzlich als mögliche Betätigungsfelder anerkannt sind. Diese Aufzählung an kommerziellen Tätigkeiten, die, sofern nicht nur geringe Marktrelevanz gegeben ist, durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen sind, wird um Klärstellungen ergänzt, die den Handlungsspielraum der Rundfunkanstalten und insofern auch der kommerziellen Töchter klarer konturieren.

Die Unterteilung des bisherigen Absatzes 1 in zwei Absätze verdeutlicht zunächst die Unterscheidung zwischen einerseits dem inhaltlichen Rahmen, in dem eine kommerzielle Betätigung zulässig ist (neuer Absatz 1), und andererseits der Art und Weise, in der die Betätigung zu erfolgen hat (neuer Absatz 2).

Im neuen Absatz 1 wird zum einen durch die Einfügung eines Verweises auf § 39 ein Bezug zur Auftragserfüllung hergestellt. Damit wird klargestellt, dass die Vermarktung von Werbeflächen und von Sponsoring im linearen Programmangebot der öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten innerhalb des durch § 38 gesetzlich festgelegten Rahmens eine zulässige kommerzielle Betätigung darstellt.

Durch eine weitere Ergänzung im neuen Absatz 1 wird zum anderen klargestellt, dass ebenso die Lizenzierung von Inhalten an Dritte eine grundsätzlich zulässige kommerzielle Betätigung ist. Das Verbot der Auftragserfüllung durch kommerzielle Angebote nach § 33 bleibt hiervon unberührt. Soweit daher Inhalte, an denen die Rundfunkanstalten Lizenzrechte halten, nicht zur Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden, können diese an kommerzielle Anbieter lizenziert werden. Im Rahmen der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann eine Verwertung sogar geboten sein, da sie zu Erlösen und damit zur Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beiträgt und zugleich auch Urheberinnen und Urheber partizipieren lässt.

Kommerzielle Tätigkeiten sind stets unter Marktbedingungen zu erbringen. Dies bindet gerade auch die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften, die außerhalb lediglich geringer Marktrelevanz die kommerziellen Tätigkeiten für die Rundfunkanstalt zu erbringen haben. Dadurch wird insbesondere ein sachgerechter Einsatz des Rundfunkbeitrags sichergestellt sowie Wettbewerbsverzerrung entgegengewirkt (Verbot der Quersubventionierung, vgl. bereits Begründung zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur seinerzeitigen Regelung der kommerziellen Tätigkeit in § 16a des Rundfunkstaatsvertrages).

Die vorgenommenen Klarstellungen tragen der verfassungsrechtlich wie europarechtlich begründeten Anforderung einer klaren Abgrenzung von Auftragserfüllung einerseits und kommerzieller Betätigung andererseits Rechnung. Diese Abgrenzung wird auch im Lichte der Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern umso bedeutender, je eher kommerzielle Tätigkeiten, die durch die Tochterunternehmen erbracht werden, geeignet sind, in Konkurrenz zur Auftragstätigkeit der Rundfunkanstalten zu treten und insofern Rückwirkungen auf die Auftragserfüllung zu entfalten. Während eine Verwertung von Inhalten früher beispielsweise durch Vertrieb von DVD und Kassetten erfolgte, sind übliche Vertriebswege heute Telemedienangebote wie „Online-Videotheken“, die mit den Mediatheken und anderen im Rahmen des Auftrags durch die Rundfunkanstalten erbrachten Online-Angeboten vergleichbar sind. Nähern sich Auftragserfüllung und kommerzielle Betätigungen damit der Gestalt nach an, sind klare Grenzziehungen in der Zuordnung der Angebote, die entweder zum Auftrag oder zur kommerziellen Tätigkeit gehören, geboten (zu dem verfassungsrechtlichen Gebot einer eindeutigen Zuordnung BVerfGE 83, 238, 309). Es ist nicht nur im Sinne der Nutzerakzeptanz, dass der Nutzer durch eindeutige Kennzeichnung oder die Vermeidung zeitlicher Parallelität von Angeboten zu unterscheiden vermag, was zu der durch den Beitrag bereits finanzierten Auftragserfüllung gehört und was als Verwertungstätigkeit

nicht mehr. Nur durch eine transparente und eindeutige Abgrenzung wird auch die Gremienaufsicht der Rundfunkanstalten in die Lage versetzt, die Einhaltung der gesetzlichen Bindungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu kontrollieren, insbesondere sicherzustellen, dass die Auftragserfüllung im Vordergrund steht und nicht durch die Perspektive einer kommerziellen Verwertung behindert wird.

Der bisherige Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeanpassung zu Absatz 3.

Zu § 41

Nach Feststellungen der KEF waren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Jahresende 2021 an 172 Gesellschaften – einschließlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften und Beteiligungs-GSEA – beteiligt. Nicht eingerechnet sind darin Kooperationen an sog. GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die KEF hat mehrfach (vgl. 24. Bericht, Tz. 772, wie auch schon 23. Bericht, Tz. 700) intensive Anstrengungen angemahnt, um die tief verschachtelten Beteiligungsstrukturen, einschließlich Enkelgesellschaften, transparenter und schlanker zu gestalten, und dadurch Effizienzgewinne und Einsparungen zu generieren. Zuletzt in ihrem 24. Bericht merkt die Kommission an, dass oftmals Konzepte zu Prüfungskriterien und Maßstäben beziehungsweise Instrumentarien für eine strategisch optimale Planung und Steuerung von Beteiligungen fehlten. Dies entspricht auch der Kritik von Landesrechnungshöfen.

Durch Ergänzungen des § 41 werden daher Mechanismen für eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einzelner Beteiligungen, nicht zuletzt im Sinne einer Aufgabenkritik, ebenso wie für eine fortlaufende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungen, insbesondere auch in den sonstigen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften, eingeführt.

Absatz 1 stellt grundlegende Anforderungen an die Beteiligung der Rundfunkanstalten an Unternehmen, die einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben. Ziffer 1 verlangt bereits einen sachlichen Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Rundfunkanstalten. Durch die neu eingefügte Ziffer 2 wird dieser sachliche Bezug zur Auftragserfüllung durch ein qualitatives Element ergänzt. Kommerzielle Betätigungen über Tochterunternehmen sind danach zulässig, wenn sie für das konkret durch die Beteiligung verfolgte Ziel ein effizienter und effektiver Weg sind, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen. Einen unmittelbaren Effekt für das publizistische Angebot verlangt das Kriterium nicht, vielmehr aber eine Ausrichtung an der Auftragserfüllung und ihren Voraussetzungen. Auch die Beteiligung an Filmförderge-

sellschaften oder Einrichtungen zu Kulturförderungen, soweit diese einem wirtschaftlichen Zweck folgen, kann diesem Zweck genügen. Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit ideeller oder gemeinnütziger Ausrichtung bleiben von den Maßgaben unberührt. Sie sind als nicht-kommerzielle Betätigung im Bereich des Auftrags der Rundfunkanstalten unmittelbar an diesen rückgebunden.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 werden mit dem Ziel einer strategisch optimalen Planung und Steuerung von Beteiligungen den Rundfunkanstalten Prüfpflichten auferlegt. Sie verpflichten die Rundfunkanstalten dazu, das Beteiligungsportfolio regelmäßig zu überprüfen und Beteiligungen wirtschaftlich effizienter aufzustellen.

Es wird vorgeschrieben, dass vor Beteiligung und bei bestehenden Beteiligungen fortlaufend mindestens alle zwei Jahre Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Im Rahmen der Untersuchungen ist zum einen insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Beteiligungsunternehmens und der wirtschaftliche Mehrgewinn durch die Beteiligung in den Blick zu nehmen. Zum anderen ist auch die Beteiligungsstruktur zu untersuchen, insbesondere mit Blick darauf, ob bzw. inwieweit – auch im Lichte der durch diesen Staatsvertrag neu eingeführten Kooperationsverpflichtungen – aufgrund gleichgelagerter Aufgaben und Ziele Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Rundfunkanstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die Wirtschaftlichkeit erhöhen können. Eine Beteiligung ist für die beteiligte Rundfunkanstalt in der Regel bereits dann nicht wirtschaftlich, wenn der Gesellschaftszweck besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (Marktanalyse).

Die zuständigen Gremien, die die Legitimität kommerzieller Tätigkeiten und damit auch von Beteiligungen zu beurteilen haben, sind über das Ergebnis der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu unterrichten. Die verantwortlichen Gremien haben damit ein Instrument, um Tätigkeiten fortlaufend zu überprüfen und ggf. nachzusteuern.

Nach Absatz 3 erhalten die zuständigen Gremien im Sinne einer funktionsfähigen Aufsicht und zielgerichteten Steuerung innerhalb der Beteiligungsunternehmen die Möglichkeit, Mitglieder in das jeweilige Aufsichtsgremium der Töchter zu entsenden. Damit kann auf der Ebene der Tochterunternehmen auf die Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit wie auch Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewirkt werden. Die Amtszeit ist zeitlich an die Mitgliedschaft im Gremium der Anstalt bzw. Körperschaft rückgebunden.

Die Anpassungen in den Absätzen 4 und 5 stellen klar, dass Eigenunternehmen, d.h. Unternehmen in alleiniger Hand einer Rundfunkanstalt, gleichen Bedingungen unterliegen wie Beteiligungen an Unternehmen im Übrigen. Gleiches gilt für Beteiligungen an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

Der neu eingefügte Absatz 6 sieht in konsequenter Fortführung der für die Rundfunkanstalten selbst geltenden Transparenzregeln nach § 31a Maßgaben zur Transparenz von Vergütungen auch in Beteiligungsunternehmen vor. Unternehmen, die in alleiniger Hand der Rundfunkanstalten sind, haben danach ein hohes Maß an Transparenz über die gewährten Bezüge von Leitungs- und Kontrollgremien, maßgeblich Geschäftsleitung und Aufsichtsrat, Beirat oder eines ähnlichen Gremiums im Unternehmen, zu gewährleisten. Die Rundfunkanstalten sind je nach Grad ihrer Beteiligung verpflichtet, auf diese Transparenz hinzuwirken.

Nach Absatz 7 werden die Rundfunkanstalten zur Verbesserung der Steuerung, Kontrolle und Transparenz bei Beteiligungs- und Eigenunternehmen verpflichtet, Wirtschafts- und Finanzplanungen vorzunehmen.

Zu § 42

In Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 nunmehr legaldefiniert sind. Auch diese sind den Maßgaben für Beteiligungen unterworfen.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 werden die Rundfunkanstalten im Sinne der Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht zu einer stärkeren Vereinheitlichung ihrer Beteiligungsberichte aufgefordert. Konkret sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen in einer Zeitreihenentwicklung aufzunehmen. Die KEF hat mehrfach (zuletzt 24. Bericht, Tz. 771, ebenso schon 23. Bericht, Tz. 693) darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsberichte der Anstalten hinsichtlich Umfang, Struktur und Detaillierungsgrad der vermittelten Informationen nur mit wesentlichen Einschränkungen vergleichbar seien. So seien die Beteiligungsberichte mit Blick auf die dargestellten Zeiträume unterschiedlich und auch betriebswirtschaftliche Kennzahlen in einer Zeitreihenentwicklung nur in wenigen Berichten zu finden.

Die geforderte Detailtiefe wird explizit nur für Beteiligungen ab einer gewissen Größenordnung (siehe Satz 3 neu und § 4 Abs. 2 des ARD-Staatsvertrages) vorgeschrieben. Ähnliche Unterscheidungen („kleine“, „mittelgroße“ und „große“ Kapitalgesellschaften) nimmt auch das Handelsgesetzbuch nach ähnlichen Kriterien (Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlöse, Bilanzsumme) vor. Mit Blick auf die Zahl der Arbeitnehmer für lediglich

„kleine“ Kapitalgesellschaften legt § 267 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches ebenfalls die Grenze bei „im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer“ fest.

In Absatz 3 erfolgt, wie auch in Absatz 1, eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 nunmehr legaldefiniert sind. Auch diese sind den Maßgaben für Beteiligungen unterworfen.

Zu § 43

In Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 nunmehr legaldefiniert sind. Diese sind den Maßgaben für Beteiligungen unterworfen und genießen hier insofern kein Privileg gegenüber Mehrheitsbeteiligungen.

Zu § 44

§ 44 wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu den §§ 45 bis 49

Die §§ 45 bis 49 fallen infolge der Neufassung und Neuordnung des III. Abschnitts weg.

Zu Nummer 7

In § 116 wird die bislang in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit einer gesonderten Kündigung des Finanzausgleichs unter den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestrichen. Die in den §§ 12 ff. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages geregelte Ausgestaltung dieses Finanzausgleichs im Einzelnen sowie deren Kündigungsmöglichkeit nach § 17 Satz 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bleiben davon unberührt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung von Normverweisen.

Zu Nummer 8

In § 117 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung durch die Anpassung eines Normverweises.

Zu Nummer 9

Die Übergangsbestimmung in § 118 stellt klar, dass die am Tag des Inkrafttretens des Reformstaatsvertrages veröffentlichten Telemedienkonzepte zunächst unberührt bleiben. Der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 ermöglicht den Rundfunk-

anstalten eine angemessene Bewertung und Weiterentwicklung ihrer Telemedienkonzepte im Lichte der mit dem Reformstaatsvertrag neu eingefügten Vorgaben und Auftragsveränderungen.

Zu Nummer 10

Zu § 121b

§ 121b bestimmt das Inkrafttreten der Vorgaben des § 28a zu den sog. Schwerpunktangeboten. Das neu eingeführte „Körbemodell mit Schwerpunktangeboten“ ersetzt vollständig das bisherige System der „Beauftragung linearer Spartenprogramme mit Flexibilisierungsoption“. Durch eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 werden der Modellwechsel und die Anpassungen im bisherigen Programmportfolio ermöglicht.

Zu § 121c

§ 121c bestimmt ein Inkrafttreten der Höchstzahl zu beauftragender Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2 zum 1. Januar 2027. Hierdurch erhalten Rundfunkanstalten und Landesgesetzgeber die nötige Zeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Um mit den neuen staatsvertraglichen Vorgaben kollidierendes Landesrecht zu verhindern, wird zudem geregelt, dass in einem solchen Fall das Landesrecht außer Kraft tritt und durch eine unmittelbare staatsvertragliche Beauftragung nach Satz 3 ersetzt wird. Diese Sonderregelung nach Satz 3 gilt solange, bis der Landesgesetzgeber eine Beauftragung vornimmt, die mit den Maßgaben des Staatsvertrages vereinbar ist. Nach Satz 4 gilt bis zum 31. Dezember 2026 die bisherige Regelung fort, um die Anpassungen im bisherigen Programmportfolio zu ermöglichen.

Zu § 121d

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass die Vorgabe des neuen § 30 Abs. 7 nicht für Texte gilt, die vor dem 1. Dezember 2025 veröffentlicht wurden. Für diese Texte gelten weiterhin die bislang geltenden Bestimmungen, um eine aufwändige Überprüfung jedes einzelnen bestehenden Textes anhand der Neuregelungen zu vermeiden. Im Rahmen der laufenden Fortentwicklung der Angebote sowie im Lichte der üblichen Zyklen zur Bereithaltung von Meldungen etc. steht zu erwarten, dass diese Alttexte entweder aus publizistischen Gründen entfernt oder sukzessive an die veränderte Rechtslage angepasst werden.

Zu Nummer 11

In einer neuen Nummer 12a der sog. Negativliste wird eine Klarstellung aufgenommen, die eine rechtssichere Verlinkung insbesondere auf Presseartikel ermöglicht, deren Abruf kostenpflichtig ist (sog. Paywall).

In Nummer 17 erfolgt mit Blick auf die grundlegende Kommunikationsstruktur insbesondere sozialer Medien eine Öffnung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Interaktion mit den Nutzerinnen und Nutzern als Teil einer zeitgemäßen Auftrags Erfüllung nunmehr explizit eingefordert wird. Daher erfolgt eine Beschränkung nur noch, soweit Foren und Chats nicht mehr diesem Auftrag dienen und soweit, wie schon bislang, Foren und Chats auftragsfremd im Sinne der Nummern 1 bis 16 sind.

Zu Nummer 12

Die Überschrift der Anlage wird infolge der Neufassung und Neustrukturierung des III. Abschnitts redaktionell angepasst.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des ARD-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Durch Artikel 2 wird der ARD-Staatsvertrag neu gefasst. Hierdurch erhält die „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ (ARD) erstmals seit ihrer Gründung einen derart umfassenden gemeinsamen staatsvertraglichen Rahmen. Die föderale Grundstruktur der ARD wird sowohl bezogen auf ihren Angebotsauftrag als auch mit Blick auf ihre Struktur beibehalten. Für die gemeinsamen Angebote wird die regionale Zielrichtung des Auftrages betont. Gemeinsam zu vereinbarende Ziele stärken hierbei den Aspekt einer „organisierten Regionalität“. Gleichzeitig werden mit den nachstehenden Regelungen erkannte Defizite, insbesondere hinsichtlich des bislang erforderlichen Koordinierungsaufwandes innerhalb des Verbunds, abgebaut. Zentrale Akteure erhalten erstmals staatsvertraglich näher ausdifferenzierte Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen. Dabei setzen die Regelungen in Teilen auf der bisherigen Praxis oder auf existierenden untergesetzlichen Vereinbarungen auf. In zentralen Aspekten werden aber auch darüberhinausgehende Neuregelungen getroffen, insbesondere zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit durch die Einführung eines weitreichenden Federführerprinzips.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 formuliert über die bislang bloße Erwähnung des gemeinsam veranstalteten Fernsehprogramms hinaus erstmals staatsvertraglich eine gemeinsame Rollen- und Aufgabenbeschreibung der ARD als dezentral, föderal organisierter Verbund grundsätzlich eigenständiger Landesrundfunkanstalten.

Absatz 2 betont, anknüpfend an die föderal geprägte Struktur und Aufgabe der ARD, im Bereich des Angebotsauftrages auch für die gemeinsamen Angebote den regionalen Auftrag als „Schaufenster in die Regionen“. Die Betonung dieses regionalen Auftrages lässt das weiter bestehende Verbot der „flächendeckenden lokalen Berichterstattung“ in den Telemedien nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages unangetastet. Der besondere regionale Auftrag lässt die Betrachtung von Themen mit überregionaler, bundesweiter oder internationaler Relevanz unberührt. Gleichwohl ist es auch hier Auftrag der ARD, die Auswirkungen auf die Länder und Regionen Deutschlands besonders zu beleuchten.

Absatz 3 stellt gegenüber dem gemeinsamen ARD-Auftrag die eigenständige Bedeutung des aus dem jeweiligen Landesrecht folgenden Auftrags der einzelnen Landesrundfunkanstalten klar.

Zu § 2

Die gemeinsamen Angebote der ARD stehen nicht isoliert neben den Angeboten der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Sie erfüllen vielmehr eine eigenständige Aufgabe innerhalb des „föderalen Medienverbundes“. Durch zu vereinbarende Angebotsleitlinien für die gemeinsamen Angebote wird der besondere ARD-Auftrag durch ein Element der verbindlichen Selbstorganisation weiter konkretisiert. Die Leitlinien werden unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten erstellt. Für die operative Umsetzung, insb. durch den Programmdirektor nach § 7 und im Verhältnis der gemeinsamen Angebote zu den Angeboten der einzelnen Landesrundfunkanstalten, wird so ein von allen Anstalten getragener Rahmen geschaffen, damit die ARD als Verbund arbeitsteiliger und zielgerichteter agieren kann. Durch die Angebotsleitlinien wird auch die Aufgabenwahrnehmung des Programmdirektors geschärft. Eine verpflichtende Einbeziehung oder Zustimmung des Programmdirektors für die Leitlinien ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung der Erfahrungen des Programmdirektors dürfte indes bereits im Eigeninteresse der ARD liegen.

Zu § 3

Durch § 3 wird analog zur Zusammenarbeitsverpflichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem Medienstaatsvertrag auch innerhalb der ARD eine solche Verpflichtung eingeführt. Diese Pflicht umfasst insbesondere (aber nicht ausschließlich) den technischen und administrativen Bereich (z.B. Personaladministration, Einkauf, Energiemanagement, Standardverträge).

In Absatz 1 wird das dezentrale Federführerprinzip als grundlegendes Organisationsprinzip für alle Formen der Zusammenarbeit in der ARD eingeführt. Die Benennung einer einzelnen federführenden Anstalt („Einer für Alle“-Prinzip) sichert klare Entscheidungswege. Die Festlegung eines solchen Organisationsprinzips anstelle einer starren Organisationsstruktur stärkt die Flexibilität und Selbstorganisation der ARD und unterstützt eine „Kultur der Zusammenarbeit“.

Zur Vermeidung von Mehrfachstrukturen ist das Federführerprinzip grundsätzlich als „Mittel der Wahl“ anzusehen. In Bereichen, in denen die Zusammenarbeit besser auf anderem Wege organisiert wird, bleibt dies jedoch möglich. Für diesen Fall wird eine Begründungspflicht vorgesehen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass für den Fall, dass sich die Anstalten gegen eine Federführung entscheiden oder hierzu keine Verständigung erzielen, die grundlegende Verpflichtung zur Zusammenarbeit trotzdem gilt.

Die Handhabung des Federführerprinzips als Prinzip arbeitsteiliger Organisation ist von der KEF nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfbar und bei der Bedarfsermittlung bewertbar.

Absatz 2 legt fest, dass auf einer ersten Ebene allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der gemeinsamen strategischen Ausrichtung zu vereinbaren und auch die Bereiche der Zusammenarbeit festzulegen sind. Darauf aufbauend sind auf einer zweiten Ebene für die detaillierte Ausgestaltung einer spezifischen Federführung weitere Vereinbarungen nach den §§ 4 und 5 zu treffen (siehe die Begründung dort).

Die Organisation der Zusammenarbeit soll Ergebnis eines methodischen Prozesses sein. Daher wird ein Überprüfungsprozess eingefügt. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Ein an die erstmalige Prüfung anschließender fester Überprüfungsrythmus wird nicht eingeführt. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die Anstalten aber dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften, nicht lediglich einmaligen Prozess zu betrachten.

Zu § 4

§ 4 formuliert die Mindestanforderungen an die für die konkrete Ausgestaltung einer Federführung zu treffenden Vereinbarungen.

Absatz 1 formuliert dabei die Rolle der federführenden Anstalt. Um die mit dem Federführermodell verfolgten Ziele zu erreichen und insbesondere die Entscheidungsprozesse zu verkürzen, benötigt der Federführer in der operativen Umsetzung seiner Federführung Entscheidungshoheit für die von ihm verantworteten Aufgaben. Was diese „verantworteten Aufgaben“ konkret umfassen, ist von den Landesrundfunkanstalten möglichst eindeutig zu definieren und Gegenstand der Vereinbarungen zwischen ihnen.

Absatz 2 adressiert zentrale Anforderungen an eine effiziente Aufgabenwahrnehmung in einem Federführermodell. Federführungen verfolgen konkrete Ziele. Diese sind daher für eine spätere Wirkungs-/Outputkontrolle vorab überprüfbar festzulegen. Den Rahmen bilden dabei die strategischen Vereinbarungen der Landesrundfunkanstalten, die insoweit eine überwölbende Klammer für die Ausgestaltung und Aufgabenwahrnehmung der Federführungen darstellen. Sofern weitere Landesrundfunkanstalten den Federführer unterstützen sollen, sind deren Rollen zu klären. Ko-Federführungen sind zu vermeiden. Bei der Entscheidung für eine Federführung sind die Modalitäten der verpflichtenden Nutzung der durch die federführende Anstalt erbrachten Leistungen zu vereinbaren, um das Ziel, Mehrfachstrukturen abzubauen, zu erreichen. Die Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Aufgabe sind zu vereinbaren. Dies kann bspw. durch allgemeine Verteilschlüssel erfolgen oder auch durch Vereinbarungen im Einzelfall, die auch andere Leistungen einbeziehen („Lastenverteilung“). Die Vereinbarungen zur Finanzierung stellen auch im Lichte der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und des unterschiedlichen Nutzens für die Landesrundfunkanstalten sicher, dass alle Landesrundfunkanstalten teilhaben können. Die Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinschaft durch den Federführer darf dabei nicht durch die gewählten Finanzierungsstrukturen oder die (zufällige) Verteilung der Mittel und Belastungen unterlaufen werden. Hierzu sind durch die Anstalten geeignete Vorkehrungen bezüglich der Mittelverwaltung zu treffen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Anstalten. Denkbar sind bspw. zu vereinbarende Mengengerüste, Mandatierungssysteme oder andere Mechanismen.

Für besonders relevante Bereiche der Zusammenarbeit („Wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit“) sind transparente Gesamtbudgets zu vereinbaren. Für Bereiche mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung bleiben demnach Budgets optional. Der gewählte Größenmaßstab in Satz 2 orientiert sich am Prüfmaßstab der KEF für „wesentliche Beteiligungen und GSEAs“ (siehe 24. KEF-Bericht, Tz. 774 ff.). Ähnliche Unterscheidungen („kleine“, „mittelgroße“ und „große“ Kapitalgesellschaften) nimmt auch das Handelsgesetzbuch nach ähnlichen Kriterien (Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlöse, Bilanzsumme) vor. Mit Blick auf die Zahl der Arbeitnehmer für lediglich „kleine“ Kapitalgesellschaften legt § 267 des Handelsgesetzbuches ebenfalls die Grenze bei

„im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer“ fest. Die vorab festzulegenden Budgets dienen auch dazu, in diesen besonders relevanten Bereichen die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Landesrundfunkanstalten frühzeitig und vorab bestimmen zu können (ggf. auch zur Beteiligung der eigenen Gremien) und nicht bei jeder Einzelentscheidung des Federführers Abstimmungs- und Zustimmungsbedarfe auszulösen. In diesem abgestuften Konzept können für Bereiche ohne entsprechende wirtschaftliche Bedeutung die aktuellen, vielschichtigen Ausgleichs- und Finanzierungsmechanismen der ARD weiter genutzt werden, für die wirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben wird jedoch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit erzielt, insbesondere auch für eine Überprüfung durch die KEF und die Landesrechnungshöfe. Gleichzeitig führen Budgets zu einer erhöhten Kostendisziplin.

Da die Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlich sein kann und sich die Bedeutung nicht immer in der Zahl fester Mitarbeiter ausdrückt, soll auch ein „vergleichbarer Gesamtaufwand“ die entsprechende Rechtsfolge auslösen. Diese Vergleichbarkeit wird im Sinne der Rechtssicherheit an eine entsprechende Feststellung der KEF geknüpft.

Zu § 5

§ 5 trifft besondere Festlegungen für die Zusammenarbeit im programmlichen Bereich. Auch hier wird die arbeitsteilige Zusammenarbeit gestärkt, allerdings unter stärkerer Berücksichtigung der programmlichen Eigenständigkeit der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit bei übergreifenden journalistischen Themenbereichen sowie für überregionale, nicht landesspezifische Ereignisse und Sendungen (siehe auch die Begründung zu § 30e Abs. 1 des Medienstaatsvertrages zur entsprechenden Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio).

Absatz 2 verpflichtet an der Schnittstelle zwischen Programm und technischer Infrastruktur zur Nutzung einer gemeinsamen modularen Inheldatenbank. Diese ermöglicht einen nach einheitlichen technischen Standards erfolgenden „Programmaustausch“, durch den Zugriff auf die darin eingestellten Sendungen oder Teile von Sendungen (z.B. Interviews).

Absatz 3 stellt klar, dass § 5 keine abschließende *lex specialis* gegenüber § 4 ist.

Zu § 6

§ 6 regelt die Rolle des ARD-Vorsitzes. Nach Absatz 1 kommt dem ARD-Vorsitz vor allem eine zentrale Rolle bei der Organisation der Zusammenarbeit zu. Er nimmt dabei

die operativen Aufgaben nicht selbst wahr, soll aber im Sinne der gemeinsamen ARD-Ziele auf die Federführer einwirken und den Blick „fürs Ganze“ beisteuern.

Absatz 2 bildet die (bislang lediglich informelle) Praxis der ARD einer „Troika“ ab und schafft durch klare Vorgaben und einen Orientierungsrahmen für die Reihenfolge der vorsitzenden Anstalten mehr Klarheit und Planbarkeit für alle Beteiligten. Die Formulierung „soll (...) orientieren“ gibt den Rundfunkanstalten die Möglichkeit, ausnahmsweise von der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages abzuweichen. So kann es bspw. impraktikabel sein, dass ein frisch gewählter Intendant unmittelbar auch den ARD-Vorsitz übernehmen muss. Gleichzeitig soll der Orientierungsrahmen dazu beitragen, die Gesamtheit der ARD auch in ihrem Vorsitz sichtbar zu machen.

Durch das in Absatz 3 eingeführte vorsitzübergreifend aufgestellte gemeinsame Büro soll ein zusätzlicher Personalaufbau während der jeweiligen Vorsitzzeiten vermieden werden. Anders als heute das ARD-Generalsekretariat dient das gemeinsame Büro indes allein der administrativen Unterstützung des Vorsitzes und ist an den Vorsitz unmittelbar „angegliedert“. Hauptaufgabe des Büros ist demnach die Organisation der ARD „nach Innen“.

Zu § 7

Nach Absatz 1 ist der Programmdirektor wie bislang für die Gestaltung der gemeinsamen Angebote verantwortlich. Sofern „gemeinsame Angebote“ zusammen mit „nicht-gemeinsamen Angeboten“ auf einer Plattform bzw. einem Portal stattfinden (so heute z.B. in der ARD-Mediathek), bezieht sich die Verantwortlichkeit des Programmdirektors auf den Bereich des „Gemeinsamen“. Der Programmdirektor entspricht damit regelungssystematisch einem „Federführer für die gemeinsamen Angebote“ und untersteht damit auch der Gesamtkoordinierung des ARD-Vorsitzes. Damit erhält er eine klare Stellung und Zuordnung in der Gesamtstruktur. Die Benennungsherstellung bei seiner Berufung mit der Gremienvertreterkonferenz (Satz 3) entspricht § 5a Abs. 4 Satz 2 der heutigen ARD-Satzung.

Zu § 8

In § 8 wird die bisherige Gremienvorsitzendenkonferenz zu einer Gremienvertreterkonferenz (GVK) weiterentwickelt und erhält erstmalig gesetzlich formulierte Aufgaben.

Absatz 1 benennt als Hauptaufgabe der GVK die Koordinierung und Standardisierung der Gremienarbeit in den ARD-Anstalten. Diese Aufgabe wird in den Nummern 1 bis 7 weiter ausdifferenziert. Diese „Scharnierfunktion“ der GVK berührt nicht die gesetzlichen Zuständigkeiten der Rundfunkräte und Verwaltungsräte der einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten.

Die Absätze 2 und 3 treffen Festlegungen zur Zusammenarbeit der GVK mit den Gremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten sowie mit der Leitung der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

Absatz 4 regelt die grundsätzlichen Modalitäten zur Entsendung der einzelnen Mitglieder der GVK. Die Möglichkeit, auch andere Personen, als die jeweiligen Gremienvorsitzenden zu entsenden ermöglicht eine vielfältigere Zusammensetzung der GVK im Lichte ihrer Aufgaben. Zur dauerhaft verlässlichen Bewältigung der Gremienaufgaben und der damit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sind Stellvertretungsregelungen vorzusehen.

Die Absätze 5 und 6 regeln die Modalitäten der Beschlussfassung in der GVK. Beschlüsse der GVK werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei außer in innerorganisatorischen Angelegenheiten mit einer Stimme pro Entsendeanstalt abgestimmt wird. Können sich die Vertreter einer Anstalt nicht über das Abstimmungsverhalten verständigen, ist von einer Enthaltung auszugehen. Bei Programmfragen, insbesondere bei Ausübung der Aufsicht nach § 9 Abs. 1 wird das Stimmrecht allein durch den jeweils entsandten Vertreter des Rundfunkrates ausgeübt. Hierdurch wird eine Vermischung der Gremienzuständigkeiten auf Ebene der GVK vermieden.

Absatz 9 legt fest, dass sich die GVK zur näheren Ausgestaltung ihrer Arbeitsweise und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben autonom eine Geschäftsordnung gibt.

Zu § 9

§ 9 trifft erstmals staatsvertragliche Festlegungen zur Beaufsichtigung der gemeinsamen Angebote der ARD.

Nach Absatz 1 Satz 1 nimmt der aus den Rundfunkräten entsandte Teil der GVK, als Gremium mit Perspektiven aus allen Landesrundfunkanstalten, dauerhaft die Aufsicht über die Gesamtkomposition und Gestaltung der gemeinsamen Angebote wahr. Der bisherige Programmbeirat, als lediglich beratendes, unmittelbar an der ARD-Programmdirektion angedocktes Gremium, wird so durch ein Aufsichtsgremium ersetzt. Die nach § 8 Abs. 4 vorgesehene, nicht an die Gremienvorsitzenden gebundene Möglichkeit der Zusammensetzung der GVK ermöglicht jedoch, die Expertise der Mitglieder des bisherigen ARD-Programmbeirates auch in den neuen Strukturen zu nutzen. Satz 2 bestimmt, dass die Aufsicht über konkrete Beiträge und Zulieferungen weiterhin durch die Gremien der „einbringenden“ Anstalt nach den dort jeweils geltenden Verfahrensregeln erfolgt (vgl. ARD-Grundsätze für die Zusammenarbeit, Abschnitt „Beschwerden“). Sofern Beiträge, Sendungen o.ä. in den Gemeinschaftsangeboten gesendet/angeboten wurden, betreffen beispielsweise Programmbeschwerden indes

nicht mehr nur die einbringende Anstalt, sondern haben Bedeutung für die Gemeinschaft der ARD. Satz 3 stellt daher klar, dass die GVK in diesen Fällen eine begründete Stellungnahme abgeben kann. Die Letztentscheidung bleibt beim Gremium der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt.

Absatz 2 bestimmt, dass analog zum Federführerprinzip nach Maßgabe des „Einer für Alle“-Prinzips, auch die Aufsicht durch die Gremien einer jeweils federführenden Anstalt wahrgenommen wird. Hierdurch werden in allen Bereichen eindeutige Aufsichtsstrukturen geschaffen, die auch im Gremienbereich Mehrfachstrukturen und -prüfungen vermeiden.

Entsprechend Absatz 3 sind Prüfungsmaßstab für die Aufsicht nach § 9 die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

Absatz 4 bestimmt die informative Einbindung der GVK bei wesentlichen Beratungen und Entscheidungen der einzelnen Gremien. Hierdurch wird sichergestellt, dass die GVK ihrer koordinierenden Funktion nachkommen kann.

Absatz 5 stellt klar, dass andere rechtliche Vorgaben unberührt bleiben. Soweit beispielsweise das Gesellschaftsrecht für Beteiligungsgesellschaften eigene Aufsichtsstrukturen vorschreibt, sind diese weiterhin zu beachten.

Zu § 10

§ 10 wird klarstellend angepasst und gilt für alle „gemeinsamen Angebote“ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Diese Änderung erfolgt mit Blick darauf, dass § 1 nunmehr ausdrücklich neben den gemeinsamen Fernsehprogrammen auch gemeinsam angebotene Telemedien erfasst.

Zu § 11

§ 11 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 9. Die Frist der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit wurde an das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages angeglichen und wird daher auf das Jahresende 2027 festgelegt.

III.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 3 implementiert für das ZDF, aufsetzend auf den Neuregelungen des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages, Elemente einer kollegialen Führung. Unter Beibehaltung der besonderen Stellung des Intendanten als programmlich, wie wirtschaftlich letztverantwortlicher Person, wird so eine moderne Führungskultur eingefordert und gleichzeitig das Risiko möglicher Compliance-Verstöße verringert. Gleichzeitig werden zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Leitungspersonals die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) umgesetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Die bisherige Pflicht des Intendanten nach § 2 Abs. 2, bei einer Änderung des Programmschemas auf ein Einvernehmen mit den Verantwortlichen der ARD hinzuwirken, wurde in § 30e Abs. 4 des Medienstaatsvertrages überführt.

Zu Nummer 2

§ 19 wird um die Nummer 4 ergänzt. Damit wird das Direktorium als neues Organ neben den bisherigen Organen Fernsehrat, Verwaltungsrat und Intendant etabliert.

Zu Nummer 3

In § 26 Abs. 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1). Die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ausschreibung soll zur Wahrung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens sowie um für den Fernsehrat als plural zusammengesetztes Wahlgremium eine breite und fundierte Entscheidungsgrundlage herzustellen, mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Ausschreibung lässt die Einordnung der Position des Intendanten als Wahlamt unberührt.

Zu Nummer 4

Zu § 27

In Absatz 1 wird die Gesamtverantwortung des Intendanten definiert. Der Intendant führt den Vorsitz des neu eingeführten Direktoriums (§ 27b).

Nach Absatz 3 Satz 1 beruft der Intendant neben den Direktoren auch den Justitiar. Die Benennung des Justitiars durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenkonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt. Satz 2 dient der Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1)

Zu § 27a

§ 27a regelt die selbstständige Leitung der Geschäftsbereiche durch die jeweiligen Direktoren. Nicht an Direktoren übertragene Aufgaben verbleiben in der unmittelbaren Verantwortung des Intendanten. Es wird klargestellt, dass die Gesamtverantwortung des Intendanten (§ 27) sowie die Beschlüsse und Beratung der Aufsichtsgremien bzw. des Direktoriums bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten sind. Die Möglichkeit der Festlegung für den Justitiar – sofern dieser nicht bereits die Stellung eines Direktors hat – durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt.

Zu § 27b

Mit § 27b wird die bisherige Intendantenverfassung durch Einführung kollegialer Elemente in der Leitungsstruktur modifiziert. Die Einsetzung des zusätzlichen Organs Direktorium bei gleichzeitiger Beachtung der herausgehobenen Rolle des Intendanten soll unter anderem das Risiko von möglichen Compliance-Verstößen verringern. Gleichzeitig werden die Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen, auf eine breitere Entscheidungsgrundlage gestellt.

Absatz 2 beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Beschlusszuständigkeiten des Direktoriums. Diese umfassen alle Angelegenheiten, die für das ZDF von Bedeutung sind, insbesondere Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, Erstellung des Geschäftsberichts, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal. Darüber hinaus ist das Direktorium auf Antrag eines Direktors zuständig für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen. Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung des Direktoriums sind in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung zu regeln.

Absatz 3 trägt der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung des Intendanten Rechnung. Durch eine Letztentscheidungsbefugnis im Ausnahmefall kann sich der

Intendant im Einzelfall auf seine Gesamtverantwortung stützen und Entscheidungen auch gegen das Direktorium an sich ziehen (vergleichbar mit der Wahrnehmung einer Richtlinienkompetenz). Für den Regelfall bleibt es beim Modus der Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums. Die Geltendmachung der Letztentscheidungsbefugnis setzt eine vorherige Befassung im Direktorium mit der Entscheidung sowie mit der Berufung des Intendanten auf seine Letztentscheidungsbefugnis voraus. Den zuständigen Gremien ist dies in der auf die Ausübung der Letztentscheidungsbefugnis folgenden Sitzung mitzuteilen.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 3 implementiert analog zu den veränderten Vorgaben für das ZDF auch für das Deutschlandradio Elemente einer kollegialen Führung. Auch hier erfolgen inhaltsgleiche Anpassungen entlang der Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

§ 19 wird um die Nummer 4 ergänzt. Damit wird das Direktorium als neues Organ neben den bisherigen Organen Hörfunkrat, Verwaltungsrat und Intendant etabliert.

Zu Nummer 2

In § 26 Abs. 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1). Die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ausschreibung soll zur Wahrung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens sowie um für den Verwaltungsrat und den Hörfunkrat als plural zusammengesetztes Wahlgremium eine breite und fundierte Entscheidungsgrundlage herzustellen, mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Ausschreibung lässt die Einordnung der Position des Intendanten als Wahlamt unberührt.

Zu Nummer 4

Zu § 27

In Absatz 1 wird die Gesamtverantwortung des Intendanten definiert. Der Intendant führt den Vorsitz des neu eingeführten Direktoriums (§ 27b).

Nach Absatz 3 Satz 1 beruft der Intendant neben den Direktoren auch den Justitiar. Die Benennung des Justitiars durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt. Satz 2 dient der Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1)

Zu § 27a

§ 27a regelt die selbstständige Leitung der Geschäftsbereiche durch die jeweiligen Direktoren. Nicht an Direktoren übertragene Aufgaben verbleiben in der unmittelbaren Verantwortung des Intendanten. Es wird klargestellt, dass die Gesamtverantwortung des Intendanten (§ 27) sowie die Beschlüsse und Beratung der Aufsichtsgremien bzw. des Direktoriums bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten sind. Die Möglichkeit der Festlegung für den Justitiar – sofern dieser nicht bereits die Stellung eines Direktors hat – durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt.

Zu § 27b

Mit § 27b wird die bisherige Intendantenverfassung durch Einführung kollegialer Elemente in der Leitungsstruktur modifiziert. Die Einsetzung des zusätzlichen Organs Direktorium bei gleichzeitiger Beachtung der herausgehobenen Rolle des Intendanten soll unter anderem das Risiko von möglichen Compliance-Verstößen verringern. Gleichzeitig werden die Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen, auf eine breitere Entscheidungsgrundlage gestellt.

Absatz 2 beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Beschlusszuständigkeiten des Direktoriums. Diese umfassen alle Angelegenheiten, die für das Deutschlandradio von Bedeutung sind, insbesondere Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, Erstellung des Geschäftsberichts, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal. Darüber hinaus ist das Direktorium auf Antrag eines Direktors zuständig für die Klärung

von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung des Direktoriums sind in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung zu regeln.

Absatz 3 trägt der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung des Intendanten Rechnung. Durch eine Letztentscheidungsbefugnis im Ausnahmefall kann sich der Intendant im Einzelfall auf seine Gesamtverantwortung stützen und Entscheidungen auch gegen das Direktorium an sich ziehen (vergleichbar mit der Wahrnehmung einer Richtlinienkompetenz). Für den Regelfall bleibt es beim Modus der Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums. Die Geltendmachung der Letztentscheidungsbefugnis setzt eine vorherige Befassung im Direktorium mit der Entscheidung sowie mit der Berufung des Intendanten auf seine Letztentscheidungsbefugnis voraus. Den zuständigen Gremien ist dies in der auf die Ausübung der Letztentscheidungsbefugnis folgenden Sitzung mitzuteilen.

V.

Begründung zu Artikel 5

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

A. Allgemeines

Durch Artikel 5 erfolgen verschiedene Anpassungen im Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren Notwendigkeit sich überwiegend aus den im Medienstaatsvertrag vorgenommenen Anpassungen bezüglich Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt. Weiterhin erhält die KEF mehr Möglichkeiten, die Einhaltung ihrer Empfehlungen zu überprüfen, um die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu stärken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Neben einer redaktionellen Anpassung in § 1 Abs. 1 erfolgen Ergänzungen in Absatz 2. Nach Satz 3 sind die anerkannten Bedarfe für die sog. Schwerpunktangebote

nach § 28a des Medienstaatsvertrages bei der Bedarfsanmeldung gesondert und transparent auszuweisen. Hierdurch wird der besonderen Verortung „zwischen“ ARD und ZDF Rechnung getragen und die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Federführer abgesichert. Reine ARD-Gemeinschaftsaufgaben sind von der Regelung nicht umfasst. Zur Festlegung von Budgets in diesen Fällen sowie zur Mittelverwendung enthält der ARD-Staatsvertrag gesonderte Bestimmungen. Der neu eingefügte Satz 5 verpflichtet die Rundfunkanstalten, auf erkennbare beitragsrelevante Veränderungen in der Zukunft hinzuweisen. Dies dient der Absicherung der notwendigen Datengrundlage der KEF.

Zu Nummer 3

In § 3 Abs. 2 wird eine Legaldefinition der sog. Eigenmittel eingeführt. Absatz 2 wird zudem um eine Regelung ergänzt, die den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio unter bestimmten Bedingungen eine periodenübergreifende Rücklagenbildung ermöglicht. Die entsprechend den Vorgaben für definierte Projekte gebildeten Rücklagen werden nicht in die Ermittlung der Eigenmittel im Sinne des Satzes 3 einbezogen. Dies gilt nicht, wenn eine Rücklage ganz oder teilweise nicht mehr für das angemeldete Projekt benötigt wird. In diesem Fall werden die verbleibenden Mittel der angemeldeten Rücklage am Ende der Beitragsperiode, in der das Projekt abgeschlossen oder die fehlende Notwendigkeit weiterer Mittel für das Projekt festgestellt wurde, vom Finanzbedarf für die folgende Beitragsperiode abgezogen. Eine Übertragung auf neue oder andere Projekte ist ausgeschlossen. Die allgemeine Überprüfbarkeit der konkreten Verwendung der Rücklagen auf Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die KEF gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Klarstellung zur Befugnis der KEF, die ordnungsgemäße Verwendung von Mitteln aus periodenübergreifenden Rücklagen nach Absatz 2 Satz 4 oder aus Direktzuweisungen nach § 12 hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

Absatz 8 enthält eine Ergänzung der Prüfbefugnisse der KEF. Aufgrund der Neuregelungen hinsichtlich der Flexibilisierung des Auftrags, Bildung periodenübergreifender Rücklagen, Budgetierung und gegenseitiger Deckungsfähigkeit ist es zweckmäßig, die Kontrollbefugnisse der KEF auch während der Beitragsperioden zu erweitern. Danach kann die KEF anlassbezogene Überprüfungen vornehmen, um die Einhaltung ihrer Maßgaben zu überprüfen. Die daneben bestehenden Prüfbefugnisse der Landesrechnungshöfe bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 4

§ 5 regelt die Stellung der gemeinsam von ARD und ZDF veranstalteten Schwerpunktangebote nach § 28a des Medienstaatsvertrages im Rahmen des Prüf- und Beitragsermittlungsverfahrens der KEF. Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, auch Vertreter dieser gemeinsamen Angebote zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen, um deren besondere Verortung „zwischen“ ARD und ZDF besser berücksichtigen zu können. Ein unmittelbarer Anspruch gegenüber der KEF hinzugezogen zu werden, folgt daraus nicht. Nach Absatz 2 sind die gemeinsamen Angebote in den Stellungnahmen der Rundfunkanstalten gegenüber der KEF zu berücksichtigen. Diese Ergänzung erfolgt insbesondere mit Blick auf die umfassende Neustrukturierung der Beauftragung der Schwerpunktangebote gegenüber dem bisherigen System der Spartenprogramme.

Zu Nummer 5

§ 9 Abs. 2 ergänzt die in § 33 Abs. 2 und 3 des Medienstaatsvertrages ausgeweitete Budgethoheit der Rundfunkanstalten um die Verpflichtung, ein System zu implementieren, das eine Mittelverwendung insbesondere dort ermöglicht, wo die KEF durch Direktzuweisung eigenständige Bedarfe anerkannt hat (siehe auch die Begründung zu § 12). Bei den gemeinsamen Schwerpunktangeboten nach § 28a des Medienstaatsvertrages dient diese Vorgabe insbesondere dazu, die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Federführer abzusichern. Anders als im Fall des deutschen Anteils an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“, der mit der ARTE Deutschland TV GmbH über einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert wird (siehe Absatz 3), erfolgt keine unmittelbare Zuweisung der Mittel an die gemeinsamen Angebote oder die Effizienzprojekte. Es obliegt vielmehr den Anstalten geeignete Verfahren zu vereinbaren, die den Zielen der Regelung entsprechen.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des IV. Abschnitts wird mit Blick auf die neu eingefügte Regelung zu Effizienzprojekten in § 12 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7

§ 12 soll Anreize für die Entwicklung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekten, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bezifferbare mittel- oder langfristige Perspektiven zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eröffnen, bieten. Insbesondere für kleinere Anstalten, die bisher solche Projekte oft wegen der damit verbundenen hohen Anlauffinanzierung im Rahmen der üblichen Mittelzuweisung nicht realisieren

können, bietet die Direktzuweisung des projektbezogenen Finanzbedarfs nach Anerkennung durch die KEF eine Chance, solche Vorhaben anzugehen und so die Entwicklungsbasis im Kreis der Anstalten zu verbreitern.

Zu Nummer 8

§ 12a Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 12. Der neu eingeführte Absatz 2 normiert das Gebot eines angemessenen internen Ausgleichsverfahren. Die Lastenverteilung innerhalb der ARD erfolgt nicht allein monetär, so dass der erforderliche Ausgleich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch andere Aspekte umfassen kann. Einbezogen werden sollen auch die Auswirkungen, die sich aus der Gesamtbetrachtung der anerkannten Bedarfe der ARD durch die KEF ergeben (vgl. Sonderbericht der KEF zum Beitragsschlüssel der ARD vom 25. Mai 2023 im Auftrag der Rundfunkkommission der Länder vom 9. Dezember 2022, insbes. Ziff. 2.6).

III.

Begründung zu Artikel 6

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 6 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 6 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach den Artikeln 1 bis 5 dieses Staatsvertrages zum 1. Dezember 2025. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.